KOMPETENZZENTRUM DIGITALE BILDUNG

Synopse

Förderprogramme für stationäre und mobile Luftfilteranlagen

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 2

2 Bundesförderprogramm (raumlufttechnische Anlagen) ... 4

2.1 Förderfähige Maßnahmen und Anschaffungen ... 5
2.2 Zuwendungsempfänger ... 6
2.3 Voraussetzungen und Vorgaben ... 6
2.4 Kondition und Höhe ... 7
2.5 Prüfung ... 7
2.6 Umsetzung und Nutzung der Bundesförderung ... 7

3 Bund-Länder-Förderung (mobile Luftfiltergeräte) ... 8

3.1 Förderfähige Geräte und Maßnahmen in den einzelnen Bundesändern ... 9
3.2 Zuwendungsempfänger ... 10
3.3 Voraussetzungen ... 10
3.4 Fristen und Förderhöhe ... 11

4 Quellen ... 12

5 Anhang ... 13

5.1 Übersicht der beiden Bundesförderprogramme ... 13
5.2 Förderrichtlinie Baden-Württemberg ... 17
5.3 Förderrichtlinie Bayern ... 23
5.4 Förderrichtlinie Berlin ... 27
5.5 Förderrichtlinie Brandenburg ... 30
5.6 Förderrichtlinie Bremen ... 36
5.7 Förderrichtlinie Hamburg ... 38
5.8 Förderrichtlinie Hessen ... 41
5.9 Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern ... 45
5.10 Förderrichtlinie Niedersachsen ... 48
5.11 Förderrichtlinie Nordrhein-Westfalen ... 52
5.12 Förderrichtlinie Rheinland-Pfalz ... 54
5.13 Förderrichtlinie Saarland ... 57
5.14 Förderrichtlinie Sachsen ... 60
5.15 Förderrichtlinie Sachsen-Anhalt ... 63
5.16 Förderrichtlinie Schleswig-Holstein ... 65
5.17 Förderrichtlinie Thüringen ... 68

6 Beispielantrag auf Gewährung von Fördermitteln zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen ... 69

1 Einleitung

Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung wurden im Laufe der Corona-Pandemie immer wieder in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen getroffen – eine davon war die Schließung und Öffnung von Schulen und der damit einhergehende Wechsel zwischen Fern- und Wechsel- sowie Präsenzunterricht.

Um weitere Schulschließungen zu verhindern, einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu begegnen, einen sicheren Schulbetrieb gewährleisten zu können und die Menschengruppen zu schützen, für die es erst seit dem 15.12.2021 eine allgemeine Impfempfehlung gibt, entschied sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ab Oktober 2020 die *Bundesförderung Corona-gerechte* ***stationäre raumlufttechnische Anlagen*** *und Zu-/Abluftventilatoren* ins Leben zu rufen. Diese soll die Corona-gerechte Um- und Aufrüstung von stationären raumlufttechnischen Anlagen und seit einer Novellierung auch den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen sowie die Beschaffung und den Einbau stationärer Zuluft- und Abluftventilatoren mit insgesamt 500 Mio. Euro fördern (vgl. BMWi 2021a). Als Corona-Sofortmaßnahme handelte es sich um ein auf die Jahre 2020-21 befristetes Förderprogramm.

Seit Mitte Juli 2021[1] unterstützt der Bund die Länder mit 200 Mio. Euro, die aus den 500 Mio. Euro der Bundesförderung stammen. Dieses Förderprogramm der Länder ist für **mobile Luftreiniger** in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Einrichtungen gedacht, die vorrangig Kinder unter 12 Jahren beschulen oder betreuen. Die Standards zur Umsetzung im Antragsverfahren liegen bei den 16 Bundesländern.

In dieser Synopse werden zum einen die beiden Bundesförderprogramme, als auch die länderspezifischen Richtlinien zusammenfassend dargestellt. Eine Übersicht der einzelnen Förderrichtlinien der Länder befindet sich im Anhang des Dokuments.

[1] Das Kabinett hat sich im August 2021 auf eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung verständigt. Bis auf Thüringen haben alle Bundesländer eine Verwaltungsvereinbarung unterzeichnet.

2 Bundesförderprogramm (raumlufttechnische Anlagen)

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) fördert, entsprechend dem Beschluss des Koalitionsausschusses der Bundesregierung, seit Oktober 2020 mit einem Bundesprogramm (im Folgenden BP1 genannt) zunächst die Um- und Aufrüstung stationärer raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) (Antragsschluss war der 31.12.2021).[2] Im Juni 2021 wurde eine Novellierung aufgelegt (im Folgenden BP1.2), welche insbesondere den Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und die Beschaffung und den Einbau von Zu- und Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren fördert, da für diese Altersgruppe erst seit 15.12.2021 ein Impfangebot bereitgestellt werden konnte.[3] Anträge können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gestellt werden. Antragsschluss war auch hier der 31.12.2021. Die Bundesförderung wurde zunächst mit insgesamt 500 Mio. Euro ausgestattet[4], aber aufgrund der hohen Nachfrage nachträglich aufgestockt:

„Seit der Erweiterung der Bundesförderung um den Neueinbau von stationären RLT-Anlagen besteht eine hohe Nachfrage, daher wurde das Programm um zusätzliche 714 Mio. Euro aufgestockt“ (BMWi 2021a).

Zusammenfassend lässt sich folgende Zeitleiste der Bundesförderprogramme darstellen:

- Auf Grundlage des Beschlusses des Koalitionsausschusses vom 25.08.2020 sollen Zuschüsse für Investitionen gewährt werden, mit denen vorhandene RLT-Anlagen um- und aufgerüstet werden, um das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko wirksam zu senken. Seit dem 20. Oktober 2020 werden Maßnahmen an bestehenden stationären raumlufttechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten gefördert.
- Am **02.04.21** ist die **erste Novelle** der Bundesförderung Corona-gerechte **Um- und Aufrüstung** von stationären raumlufttechnischen Anlagen in Kraft getreten. Die Bundesregierung hat zudem am 12. Mai 2021 beschlossen, dass künftig auch der erstmalige Einbau (Neueinbau) von stationären RLT-Anlagen in Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren gefördert wird.
- Am **11. Juni.21** ist die **zweite Novelle** der Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen in Kraft getreten. Mit dieser wird **der Neueinbau** stationärer RLT-Anlagen in Einrichtungen **für Kinder unter 12 Jahren gefördert.**
- Mit Wirkung zum 10. September 2021 wurde das Förderprogramm um die Beschaffung und den Einbau von Zu-/Abluftventilatoren in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren erweitert.[5]

Die Förderung der Luftfilteranlagen dient explizit nicht dem Zweck, bestehende Richtlinien der Bundesregierung zum Infektionsschutz zu ersetzen. Die AHA-Regeln sowie geltende Landes- und Bundesregeln bleiben ohne Ausnahme und unabhängig von der erfolgreichen Förderung in Kraft.

---

[2] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D.(a)): Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen (bis 31.12.2021). Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren. Hg. v. BAFA. Bundesamt/Behörde.

[3] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D. (b)): Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren Neueinbau stationärer RLT-Anlagen/Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren (bis 31.12.2021). Bundesamt/Behörde.

[4] vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Bundesförderung RLT-Anlagen und Bund-Länder-Förderung mobiler Luftreiniger. Stand September 2021. Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022 unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/anlage-fakten-bundesfoerderung-vv-mobile-luftreiniger.pdf?__blob=publicationFile&v=4

[5] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Raumlufttechnische Anlagen. Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022 unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html

2.1 Förderfähige Maßnahmen und Anschaffungen

In dem ersten Bundesprogramm (BP1) liegen die förderfähigen Maßnahmen in **der Um- und Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen**. So können der Erwerb und Einbau infektionsschutzgerechter Filterstufen und Anlagen zur Luftdesinfektion, der Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik sowie die Erweiterung bestehender RLT-Anlagen durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume gefördert werden. Darüber hinaus sind Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils sowie Umluftvermeidung bzw. -reduzierung förderfähig (vgl. BAFA o. D. (a)). Die Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung sowie Begleitmaßnahmen wie bauliche Maßnahmen, Beratungsleistungen und Planungsleistungen, Brandschutzmaßnahmen und auch Hygienemanagement sind ebenfalls in dem Bundesprogramm vorgesehen (vgl. BMWi 2022).

In dem novellierten Bundesprogramm (BP1.2) wird **explizit der Neueinbau bzw. die Beschaffung und der Einbau von Zu- und Abluftventilatoren** gefördert. Hierbei können Anlagen gefördert werden, die sowohl den Innenraum mit Außenluft versorgen, als auch die Abluft aktiv nach außen transportieren. Außerdem können notwendige Begleitmaßnahmen bezuschusst werden, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können und der Richtlinie und dem technischen Merkblatt zu entnehmen sind (vgl. BAFA o. D. (b)). Darüber hinaus sind kombinierte reine Zu- und Abluftbetriebe mit einer Wärmerückgewinnung in dem Förderprogramm mitinbegriffen (vgl. ebd.). Die Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung sowie Begleitmaßnahmen, wie bauliche Maßnahmen, Beratungsleistungen und Planungsleistungen, Brandschutzmaßnahmen und auch Hygienemanagement sind auch hier förderfähig (vgl. BMWi 2022).

Nicht förderfähig sind jedoch:

- der Neueinbau kompletter RLT-Anlagen (mit Ausnahme des Neueinbaus von stationären RLT-Anlagen für Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schulen nach Maßgabe der Nummer 3b der -Richtlinie),
- die Erweiterung bestehender RLT-Anlagen um nicht infektionsschutzrelevante Komponenten oder um bislang nicht in vorhandenen RLT-Anlagen eingebundene Räume (mit Ausnahme der in Nummer 5.1.2 genannten notwendigen Nebenräume),
- Maßnahmen zur Instandhaltung oder -setzung bestehender RLT-Anlagen,
- instationäre (tragbare oder mobile) RLT-Anlagen bzw. kompakte Raumluftreiniger,
- Eigenleistungen des Antragstellers sowie Technologien und Produkte, die vom Antragsteller selbst -hergestellt werden,
- Umbauten und Maßnahmen an Gebäuden oder Gebäudeteilen, sofern sie nicht als förderfähige Begleitmaßnahme in der Anlage technisches Merkblatt erfasst sind, und der Neueinbau von stationären RLT-Anlagen mit einem Umluftanteil von mehr als 50 Prozent.[6]

Wie der vorangegangenen Aufzählung zu entnehmen ist, sind nach den Novellierungen des BP1 weiterhin einige Maßnahmen nicht förderfähig und müssen vollständig von Trägern der Einrichtung finanziert werden.

[6] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Raumlufttechnische Anlagen. Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022 unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html

2.2 Zuwendungsempfänger

Die Förderungen des BP1 können von verschiedenen Akteuren beantragt werden: So sind zunächst Länder, Kommunen, Unternehmen[7], Universitäten, Hochschulen, Träger öffentlicher Einrichtungen sowie institutionelle Zuwendungsempfänger mögliche Antragsstellende. Darüber hinaus werden explizit staatlich anerkannte allgemeine und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation, medizinische und rehabilitative Einrichtungen, voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (bisherige stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) gemäß Nummer 6d der Richtlinie genannt. Außerdem stellen Inklusionsbetriebe, Werkstätten, andere Leistungsanbieter, interdisziplinäre Frühförderstellen, sonstige Leistungserbringer der Eingliederungshilfe, Gemeinschaftseinrichtungen, Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Nummer 6h der Richtlinie potenzielle Zuwendungsempfänger dar (vgl. BAFA o. D. (a)).

Die Förderungen des BP1.2 beziehen sich explizit auf Einrichtungen, die Kinder unter 12 Jahren beschulen und betreuen und deren öffentlichen und privaten Träger. So sind hier explizit staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung, antragsberechtigt. Darüber hinaus können Kindertageseinrichtungen, Horte sowie Kindertagespflegestellen Förderungsanträge stellen (vgl. BAFA o. D. (b)).

2.3 Voraussetzungen und Vorgaben

Bei BP1 bezieht sich die technische und zweckgebundene Voraussetzung explizit auf die Um- und Aufrüstung bestehender RLT-Anlagen und nicht auf den Neueinbau solcher. Die bereits erwähnten Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr werden dabei mit bis zu 2.000 Euro pro Maßnahme gefördert. Alle anderen förderfähigen Maßnahmen sind mit einer maximalen Grenze von 5.000 Euro versehen (vgl. BAFA o. D. (a)).

Die Voraussetzungen des BP1.2 beziehen sich auf die bereits erläuterten Zuwendungsempfänger sowie Förderungsmaßnahmen. Dabei ist explizit die Beschaffung und der Neueinbau von Zu- und Abluftventilatoren nur in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (**Raumkategorie 2**; Erläuterungen hierzu in der Infobox rechts) in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren förderfähig.

Außerdem ist die Ausstattung eines Raumes ausschließlich mit Zu- oder Abluftventilatoren nur dann förderfähig, wenn der Raum nach Umsetzung der Maßnahme mit mindestens einem Zu- und mindestens einem Abluftventilator ausgestattet ist.

*Als Räume der **Kategorie 2** gelten laut Umweltbundesamt Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (keine raumlufttechnische Anlage, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt).*

[7] „Eine Antragsberechtigung besteht, sofern die Finanzierung durch Beteiligung oder sonstige Weise zu mindestens 50 Prozent durch den Bund, die Länder oder Kommunen erfolgt“. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Raumlufttechnische Anlagen. Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022 unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Umruestung_Aufruestung/umruestung_aufruestung_node.html (Stand 20.01.2022)

Die wesentlichen Änderungen für den Neueinbau derartiger Anlagen bezieht sich auf das Herabsetzen der Bagatellgrenze von 8.000 Euro auf 2.000 Euro je Schulstandort.

Außerdem muss bei einem Umluftanteil von fünf Prozent bis zu 50 Prozent der Außenluftvolumenstrom mindestens 15 m³ je Stunde und Person betragen.

2.4 Kondition und Höhe

In den Bundesförderprogrammen (BP1 & BP1.2) bezieht sich die Höhe der Fördersumme auf die Investitionsmaßnahmen sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben im Sinne der Förderrichtlinien. Dabei beträgt die maximale Förderung in BP1 200.000 Euro pro RLT-Anlage. Bei BP1.2 beläuft sich die maximale Förderungssumme zum Neueinbau stationärer RLT-Anlagen sowie die Beschaffung und der Einbau von Zu- und Abluftventilatoren auf 500.000 Euro pro Standort (vgl. BAFA o. D. (b)). Entsprechende Um- und Aufrüstungen von stationären RLT-Anlagen werden mit 40 Prozent bezuschusst und mit einer maximalen Summe von 100.000 Euro pro Anlage gefördert.[8] Eine tabellarische Gegenüberstellung der beiden Bundesförderprogramme befindet sich im Anhang (Kapitel 5.1).

2.5 Prüfung

In beiden Bundesförderprogrammen werden Antrag und Prüfung der Anträge zentral vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bearbeitet. Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahmen (Bewilligungszeitraum von 12 Monaten; in BP1 bei Filtermaßnahmen 4 Monate) muss eine Verwendungsnachweiserklärung vorgenommen werden (vgl. BAFA o. D. (a); BAFA o. D. (b)).

2.6 Umsetzung und Nutzung der Bundesförderung

Eckdaten zum 31.12.2021[9]:

- Umsetzung ohne Länderbeteiligung
- Bewilligte Anträge: 6.568
- Umgerüstete stationäre Anlagen: 1.710
- Einbau neuer stationärer Anlagen: 60.169

[8] Eine genaue Aufschlüsselung der Förderung findet sich unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/richtlinie-bundesfoerderung-corona-gerechte-um-und-aufruestung-von-raumlufttechnischen-anlagen.pdf?__blob=publicationFile&v=8 . Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022.

[9] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle: Raumlufttechnische Anlagen. Zuletzt online abgerufen am 09.02.2022 unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html (Stand 20.01.2022)

3 Bund-Länder-Förderung (mobile Luftfiltergeräte)[10]

Der Bund stellt wie bereits beschrieben zunächst 500 Mio. Euro zur Verfügung. Aufgrund der hohen Nachfrage in den beiden Bundesförderprogrammen (RLT-Anlagen) wurde der Fördertopf zu einem späteren Zeitpunkt aufgestockt.

Von diesem Förderungsvolumen stellt der Bund insgesamt 200 Mio. Euro für mobile Luftfiltergeräte zur Verfügung die explizit für Einrichtungen vorgesehen sind, die Kinder unter 12 Jahren betreuen, um so das Infektionsrisiko minimieren zu können und den zeitintensiven Neueinbau von RLT-Anlagen zu umgehen:

„So sollen [sic!][11] schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, d.h. keine RLT-Anlage mit Frischluftzufuhr vorhanden, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (Räume der Kategorie 2 nach UBA-Maßstäben), zu ergreifen“ (BMWi 2021a).

Die Aufteilung des Geldes auf die Bundesländer soll nach dem Königsteiner Schlüssel erfolgen.[12] Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den förderfähigen Kosten, wobei eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel zwingend vorgesehen ist.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie fasst im September 2021 die wichtigsten Punkte der Verwaltungsvereinbarungen Bund-Länder für mobile Luftfilter wie folgt zusammen:

Wesentliche Punkte der Bund-Länder-Verwaltungsvereinbarung

- Beteiligung an entsprechenden Länderprogrammen insgesamt bis zu 200 Mio. Euro (aufgeteilt nach Königsteiner Schlüssel) in 2021.
- Beschaffung von mobilen Luftreinigern für Einrichtungen für Kinder unter zwölf Jahren (Schulen und Kitas) und dort nur für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (Kategorie 2).
- Der Bund beteiligt sich mit bis zu 50 Prozent an den förderfähigen Kosten. Eine teilweise oder vollständige Kofinanzierung durch Landesmittel ist zwingend.
- Antragsfrist: Bis spätestens am 31. Dezember 2021.
- Gefördert werden mobile Luftreiniger für Räume der Kategorie 2, die seit dem 1. Mai 2021 beschafft worden sind (vorzeitiger Vorhabenbeginn).
- Antragsberechtigt sind Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen. Hierunter fallen allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gem. den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung und Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen i. S. v. § 33 Nrn. 1, 2 IfSG in öffentlicher oder freier Trägerschaft.

Quelle: BMWi 2021a

[10] Die landeseigenen Förderprogramme zur Förderung der Anschaffung mobiler Luftreiniger werden hier nicht erwähnt.

[11] Fehler in der ursprünglichen Quelle.

[12] Weiterführende Informationen hierzu: *https://www.gwk-bonn.de/themen/finanzierung-von-wissenschaft-und-forschung/koenigsteiner-schluessel* Zuletzt online abgerufen am 20.01.2022

Aus dem Vorangegangenen geht zusammenfassend hervor, dass die Beschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten in Institutionen vom Bund gefördert werden, in denen vorrangig Kinder unter 12 Jahren beschult oder betreut werden. Darüber hinaus haben die einzelnen Bundesländer jedoch eigene Förderrichtlinien erlassen. Diese unterscheiden sich jedoch stark voneinander und sind mittels Verwaltungsvereinbarungen mit jedem Bundesland individuell erstellt worden. Die jeweiligen Förderrichtlinien der Länder finden sich nach Bundesländern geordnet tabellarisch zusammengefasst im Anhang des Dokuments.

Im Folgenden werden die Inhalte der verschiedenen Länderverordnungen miteinander verglichen und auffallende Gemeinsamkeiten und Unterschiede herausgestellt. Im Anhang werden die Inhalte der einzelnen Förderrichtlinien pro Bundesland detailliert in tabellarischer Form dargestellt[13]. Zur besseren Leserlichkeit werden im Folgenden auf Zitationen im Text verzichtet. Quellenangaben finden sich in den einzelnen Übersichtstabellen der Bundesländer sowie im Quellenverzeichnis.

3.1 Förderfähige Geräte und Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern

Die Förderung bezieht sich in allen Bundesländern auf die Beschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten in Schulen, in denen vorrangig Kinder unter 12 Jahren beschult oder betreut werden. Detaillierte Bestimmungen zu den förderfähigen Geräten und Maßnahmen in den einzelnen Bundesländern unterscheiden sich jedoch stark voneinander. So sind beispielsweise in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern explizit das Aufstellen und die Installation der mobilen Luftfilter in den Förderrichtlinien mitinbegriffen. Diese Kosten sind beispielsweise in Sachsen-Anhalt mit einer Pauschale abgedeckt.

Neben der reinen Beschaffung (Kauf, Miete oder Leasing) werden darüber hinaus in einigen Bundesländern wie Brandenburg, Bremen und Hessen verschiedene Maßnahmen zur Instandhaltung, Wartung oder Verbesserung der Lüftungssituation gefördert.

Geräte zur Messung oder Überwachung des CO_2-Gehaltes in der Luft sind in mehreren Bundesländern Gegenstand der Förderrichtlinien: So sind beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern und Baden-Württemberg CO_2 Messgeräte und/oder Sensoren und in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen so genannte CO_2 Ampeln förderfähig.

Neben den mobilen Luftfiltergeräten werden in einigen Bundesländern auch andere (ergänzende) Maßnahmen zur Unterstützung der Frischluftzufuhr gefördert. So bspw. in Rheinland-Pfalz: Dort ist die Beschaffung des Materials, die Installation und Inbetriebnahme förderfähig. Mobile Luftreinigungsgeräte sind hier als Ergänzung vorgesehen. In Bremen, Niedersachsen und weiteren Bundesländern können unter anderem Maßnahmen zur Verbesserung der Fenster und der damit einhergehenden Lüftungssituation gefördert werden. Zusammenfassend lässt sich länderübergreifend primär eine große Heterogenität der Förderrichtlinien, -gegenstände und -inhalte identifizieren.

Außerdem lässt sich erkennen, dass neben dem reinen Kauf, Leasing oder der Miete von mobilen Luftfiltergeräten in verschiedenen Bundesländern auch weitere Maßnahmen rund um die mobilen Luftfiltergeräte (bspw. die Wartung) gefördert werden. Landeseigene Förderverfahren, deren Organisation

[13] Die Darstellungen basieren auf den im Internet auffindbaren Länderverordnungen und weiterführender Berichterstattung. Die Vollständigkeit und die Aktualität der Angaben können nicht gewährleistet werden.

von den anderen Bundesländern abweichen, finden sich im Saarland, Hamburg und Thüringen (siehe Anhang).

3.2 Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger werden in den meisten Länderverordnungen explizit öffentliche Träger von Schulen angeführt. Daneben werden in einzelnen Bundesländern auch private oder freie Schulträger genannt. In Schleswig-Holstein werden darüber hinaus explizit Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise als Zuwendungsempfänger definiert. Die aufgeführten Schulformen unterscheiden sich ebenfalls je nach Bundesland stark: So sind in Niedersachsen neben allgemeinbildenden Schulen auch berufsbildende Schulen und in Rheinland-Pfalz Träger von Pflegeschulen, staatlich anerkannten Ersatzschulen und Freien Waldorfschulen als Zuwendungsempfänger aufgeführt.

In verschiedenen Länderverordnungen werden neben Schulen explizit weitere Institutionen als Leistungsempfänger erwähnt: In Baden-Württemberg können beispielsweise Schulkindergärten in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie Schulen nach §26 und §36 des Pflegeberufegesetzes gefördert werden. In Brandenburg werden öffentliche und freie Kindertagesstätten als Leistungsempfänger genannt und in Hessen zusätzlich Horte und Kindertagespflegestellen in öffentlicher und freier Trägerschaft. Weiterführende Informationen zu den jeweiligen Zuwendungsempfängern befinden sich in der tabellarischen Aufbereitung im Anhang.

3.3 Voraussetzungen

In den verschiedenen Länderverordnungen werden eine Reihe technischer und räumlicher Voraussetzungen für eine erfolgreiche Förderung aufgeführt. Diese beziehen sich auf örtliche Gegebenheiten, technische und organisatorische Voraussetzungen in den Einrichtungen sowie zeitliche Aspekte des Ausbaus.

Außerdem gilt die Förderung meist explizit für Räume der Kategorie 2 nach UBA-Maßstäben (siehe Infobox Seite 6). Technische Voraussetzungen bezüglich der zu beschaffenden Geräte beziehen sich wiederum beispielsweise in Berlin auf eine Reihe an technischen Daten und Filtersysteme, wie der Leistung von 150 Watt oder der Abtötung von Viren über ein thermisches Verfahren – oder in Bremen auf einen stündlichen Mindestvolumenstrom, der sich auf das 4-fache des Raumvolumens bezieht. In einigen Förderrichtlinien – wie beispielsweise im Saarland – werden solche Technologien für die Luftreinigung gefördert, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien[14] an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Darüber hinaus wird in einzelnen Bundesländern explizit die Zuwendungszweckgebundenheit beweglicher und unbeweglicher Geräte festgelegt (so beispielsweise in Brandenburg). Außerdem wird in einigen Bundesländern (bspw. Brandenburg und Sachsen) explizit darauf verwiesen, dass die Förderung eine sachgerechte Positionierung und Verwendung (durch einen Facharbeiter) voraussetzt.

[14] vgl. Artikel des Vereins Deutsche Ingenieure (VDI) vom 17.01.2022, Anforderungen an mobile Luftfilter. Zuletzt online abgerufen am 04.02.2022 unter: *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger*.

3.4 Fristen und Förderhöhe

Nach Bundesvorgabe war der Antragsschluss am 31.12.2021. Allerdings wurde diese Frist nur in einigen Bundesländern (wie beispielsweise Bayern) umgesetzt. Die meisten anderen Bundesländer haben sich frühere oder spätere Fristen und Zeiträume gesetzt, sodass sich auch hier die Vorgaben stark voneinander unterscheiden. In den meisten Bundesländern sind die Fristen bereits verstrichen, während Niedersachsen beispielsweise eine Antragsfrist bis zum 30.04.2022 und einen Förderzeitraum vom 15.07.2021 bis zum 31.07.2022 gewährt. Eine Förderung kann aktuell nur in den drei Bundesländern beantragt werden, in denen die Antragseinreichungsfristen noch nicht abgelaufen sind: Mit Stand 01.02.2022 sind dies Mecklenburg-Vorpommern (31.12.2022), Niedersachsen (30.04.2022), Schleswig-Holstein (31.12.2022).

Die Förderhöhe ist ebenfalls stark individuell geregelt: So unterscheiden einige Bundesländer nach Anschaffungskosten und einer maximalen Förderungssumme pro Gerät (u.a. Bayern). Weitere legen eine prozentuale Förderung sowie eine maximale Fördersumme pro Gerät fest. Darüber hinaus lassen sich in verschiedenen Länderverordnungen Förderungsgelder explizit für die Wartung solcher Geräte finden (bspw. Schleswig-Holstein).

Die Prüfung der Mittelvergabe wird in einigen Bundesländern stichprobenartig durch das Kultusministerium durchgeführt. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt.

Leider liegen derzeit keine Daten und Statistiken über die Anzahl der gestellten und genehmigten Anträge sowie auch bezüglich des Mittelabrufes vor.

4 Quellen

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D.):
Bundesförderung Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren. Online verfügbar unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/raumlufttechnische_anlagen_node.html [Letzter Aufruf: 20.01.2022]

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D. (a)):
Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen (bis 31.12.2021). Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren. Hg. v. BAFA. Bundesamt/Behörde. Online verfügbar unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Umruestung_Aufruestung/umruestung_aufruestung_node.html [Letzter Aufruf: 08.02.2022]

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D. (b)):
Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren Neueinbau stationärer RLT-Anlagen / Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren (bis 31.12.2021). Bundesamt/Behörde. Online verfügbar unter: https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Raumlufttechnische_Anlagen_neu/Neueinbau/neueinbau_node.html [Letzter Aufruf: 20.01.2022]

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2020):
500 Millionen Euro für Raumlufttechnische Anlagen in öffentlichen Gebäuden und Versammlungsstätten zur Eindämmung des Corona-Virus. Online verfügbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/10/20201019-500-millionen-euro-fuer-raumlufttechnische-anlagen-in-oeffentlichen-gebaeuden-und-versammlungsstaetten-zur-eindaemmung-des-corona-virus.html [Letzter Aufruf: 20.01.2022]

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) (2021a):
Bundesförderung RLT-Anlagen und Bund-Länder-Förderung mobiler Luftreiniger. Stand September 2021. Online abrufbar unter: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/A/anlage-fakten-bundesfoerderung-vv-mobile-luftreiniger.pdf?__blob=publicationFile&v=4 [Letzter Aufruf: 20.01.2022]

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWi) (2022):
Förderprogramm - Corona- gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen sowie Zuluft- und Abluftventilatoren. Online verfügbar unter: https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Bund/BMWi/corona-um-aufruestung-raumlufttechnische-anlagen.html [Letzter Aufruf: 09.02.2022]

Umweltbundesamt (2021).
Infektiöse Aerosole in Innenräumen. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/gesundheit/umwelteinfluesse-auf-den-menschen/innenraumluft/infektioese-aerosole-in-innenraeumen?sprungmarke=luftreinigungsgeraete#welche-bedeutung-haben-modellrechnungen-fur-die-einschatzung-eines-infektionsrisikos-mit-sars-cov-2-in-innenraumen. [Letzter Aufruf: 20.01.2022]

Umweltbundesamt (2021a).
Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen. Online verfügbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an. [Letzter Aufruf: 09.02.2022]

5 Anhang

5.1 Übersicht der beiden Bundesförderprogramme

	Bundesprogramm seit Oktober 2020[15] **Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen** **(bis 31.12.2021)**	**Bundesprogramm Juni 2021**[16] **Neueinbau stationärer RLT-Anlagen / Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren** **(bis 31.12.2021)**
Gefördert[17] **wird:**	› Der Erwerb und der Einbau von hochwertigen Filtern in bestehende Filterstufen › Maßnahmen zur Umluftvermeidung bzw. -reduzierung und zur Erhöhung des Frischluftanteils › Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr bei bestehenden reinen Zu-/Abluftanlagen › Umbauten an der RLT-Anlage zur Reinigung der Umluft durch Einbau infektionsschutzgerechter Filterstufen und Anlagen zur Luftdesinfektion › Erweiterung einer bestehenden RLT-Anlage durch nachträgliche Anbindung einzelner notwendiger Nebenräume	› Kombinierte reine Zu-/Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung › Kombinierten Zu/-Abluftbetrieb mit Wärmerückgewinnung und mit einem Umluftanteil von maximal 50 Prozent Es wird die Beschaffung und der Einbau gefördert: › In fest verbauten Fenstern, Dach- oder Außenwanddurchbrüchen, die sowohl den Innenraum mit Außenluft versorgen als auch die Abluft aktiv nach außen transportieren › Wenn die Maßnahmen als Kombination von Zu- und Abluftventilator ausgeführt werden

[15] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D.): Um- und Aufrüstung stationärer RLT-Anlagen (bis 31.12.2021). Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren. Hg. v. BAFA. Bundesamt/Behörde.

[16] vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (o. D.): Corona-gerechte stationäre RLT-Anlagen und Zu-/Abluftventilatoren Neueinbau stationärer RLT-Anlagen / Beschaffung und Einbau von Zu-/Abluftventilatoren (bis 31.12.2021). Bundesamt/Behörde.

[17] Der Antragssteller muss den Luftfilter erst einbauen, dann dessen Verwendung nachweisen. Anschließend kann das Geld freigestellt werden. *https://www.berliner-zeitung.de/news/buerokratismus-in-deutschland-luftfilter-in-schulen-kaum-eingebaut-li.184267*

	› Einbau von Steuerungs- und Regelungstechnik › Maßnahmen zur Optimierung der Lüftungsströmung in den Räumen, die von einer RLT-Anlage versorgt werden › Erstellung eines Konzepts zur infektionsschutzgerechten Lüftung	› Darüber hinaus werden notwendige Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst. Förderfähige Begleitmaßnahmen können Sie der Richtlinie und dem technischen Merkblatt entnehmen.
Zuwendungsempfänger:	› Länder › Kommunen › Unternehmen › Universitäten / Hochschulen › Träger öffentlicher Einrichtungen › Institutionelle Zuwendungsempfänger › Staatlich anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen in öffentlicher oder privater Trägerschaft und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation › Medizinische und rehabilitative Einrichtungen › Voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen (bisherige stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe) gemäß Nummer 6d der Richtlinie › Inklusionsbetriebe, Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Interdisziplinäre Frühförderstellen, sonstige Leistungserbringer der Eingliederungshilfe › Gemeinschaftseinrichtungen, Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte	Antragsberechtigt sind Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger: › Kindertageseinrichtungen › Horte › Kindertagespflegestellen › Staatlich anerkannte allgemeinbildende Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft, mit Ausnahme von Schulen der Erwachsenenbildung

	› Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Nummer 6h der Richtlinie	
Voraussetzungen / Vorgaben:	Technische und zweckgebundene Voraussetzungen: › Kein Neueinbau von RLT-Anlagen Bagatellgrenzen: › Filtermaßnahmen › Maßnahmen zur Erhöhung des Frischluftanteils › Maßnahmen zur Erhöhung der Frischluftzufuhr (2.000 Euro) › Alle anderen förderfähigen Maßnahmen (5.000 Euro) › Darüber hinaus werden notwendige Begleitmaßnahmen, die den zuvor genannten Maßnahmen eindeutig zugeordnet werden können, bezuschusst	Technische Mindestvoraussetzungen: › Die Beschaffung und der Einbau von Zu-/Abluftventilatoren ist nur in Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit förderfähig › Nur Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren und deren öffentliche und private Träger › Eine Ausstattung eines Raumes ausschließlich mit Zu- oder Abluftventilatoren ist nur dann förderfähig, wenn der Raum nach Umsetzung der Maßnahme mit mindestens einem Zu- und mindestens einem Abluftventilator ausgestattet ist Überblick zu den wesentlichen Änderungen für den Neueinbau: › Die Bagatellgrenze wurde von 8.000 Euro je Standort auf 2.000 Euro je Standort reduziert › Bei einem Umluftanteil von fünf Prozent bis zu 50 Prozent muss der Außenluftvolumenstrom mindestens 15 m³ je Stunde und Person betragen
Konditionen & Höhe:	› Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben › Die maximale Förderung beträgt 200.000 Euro pro RLT-Anlage	› Investitionsausgaben sowie die Ausgaben für Planung und Montage in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben › Die maximale Förderung zum Neueinbau stationärer RLT-Anlagen und zur Beschaffung und zum Einbau von Zu-/Abluftventilatoren beträgt in Summe 500.000 Euro pro Standort

Prüfung:	› Antrag und Prüfung der Anträge werden zentral vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch angenommen und bearbeitet (BAFA) › Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahmen muss eine Verwendungsnachweiserklärung vorgenommen werden	› Antrag und Prüfung der Anträge werden zentral vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle elektronisch angenommen und bearbeitet (BAFA) › Nach vollständiger Umsetzung der Maßnahmen muss eine Verwendungsnachweiserklärung vorgenommen werden
Sonstige Maßnahmen:	› AHA-Regeln und geltenden Regeln der Bundesregierung und der Länder	› AHA-Regeln und geltenden Regeln der Bundesregierung und der Länder

5.2 Förderrichtlinie Baden-Württemberg

Bundesland:	Baden-Württemberg
Richtlinie:	› Förderrichtlinie des Kultusministeriums zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Raumluftfiltergeräten und von CO_2-Sensoren durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Raumluftfiltergeräte und CO_2-Sensoren) › Vom Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 06.08.2021, AZ 24-5421/1268/2 › *https://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/hzs/page/bsbawue-prod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBWVVBW000035860&documentnumber=1&numberofresults=14&doctyp=vvbw&showdoccase=1&doc.part=X&paramfromHL=true#focuspoint*
Einreichungsfrist:	› 20.12.2021
Zuwendungsempfänger:	› Antragsberechtigt sind Träger öffentlicher Schulen nach § 2 Absatz 1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sowie des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz sowie Träger von Ersatzschulen nach § 3 des Privatschulgesetzes (PSchG) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Kultus Jugend und Sport und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, denen Zuschüsse nach § 17 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 PSchG gewährt werden, Schulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufegesetzes finanziert werden, öffentliche Schulkindergärten nach § 20 des SchG und Schulkindergärten in freier Trägerschaft nach § 17 Absatz 3 Ziffer 1 des PSchG › Darüber hinaus sind die öffentlichen und freien Träger von Kindertageseinrichtungen sowie der Zusammenschluss von mehreren Tagespflegepersonen zur Betreuung von Kindern in anderen geeigneten Räumen in Baden-Württemberg antragsberechtigt. Ausgenommen von der Antragstellung sind sowohl einzelne als auch Zusammenschlüsse von Kindertagespflegepersonen, die im eigenen Haushalt betreuen
Förderhöhe und Förderquote:	› Bis zu 70 Mio. Euro

Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schulen bzw. Kindertageseinrichtungen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder unter 12 Jahren › Kauf von mobilen Raumluftfiltergeräten, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen der Schule mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit für die Nutzung durch Kinder ab 12 Jahren › Kauf von marktgängigen CO_2-Sensoren zur Unterstützung des Lüftens › Kauf mobiler Raumluftfiltergeräte, die die Kriterien der Anlage 1 zu dieser Förderrichtlinie erfüllen, für den Einsatz in Räumen von Kindertageseinrichtungen oder Schulen mit nicht eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (raumlufttechnische Anlage und/oder Fenster weit zu öffnen), soweit diese in der Schule von Kindern der Klassen 1 bis 6 genutzt werden › Für die Förderung nach Ziffer 4.1 der Träger nach Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2 sind insgesamt 70 Mio. Euro aus Landesmitteln vorgesehen. Die Landesmittel werden auch eingesetzt für Overheadkosten des Landes, die Abwicklung des Förderprogramms sowie die durch den Träger zu erbringende Kofinanzierung an Schulen, die vom Land allein getragen werden (§ 2 Absatz 1 Nr. 2 Schulgesetz). Der Bund stellt gemäß Ziffer 1.2 Buchstabe c Fördermittel für ausgewählte Fördertatbestände zur Verfügung, die dann je nach Bundesvorgaben teilweise auch aus den Landesmitteln kofinanziert werden › Die Träger nach Ziffer 3 erbringen für die Förderung nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d eine Kofinanzierung gemäß Ziffer 4.7. Für die Anschaffung der mobilen Raumluftfiltergeräte wird eine Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung umgesetzt. Die Förderung stellt einen einmaligen und pauschalierten Zuschuss für Beschaffung, qualifizierte Aufstellung und Inbetriebnahme dar. Die förderfähigen Kosten betragen je mobilem Raumluftfiltergerät maximal 5.000 Euro › Es besteht Doppelförderungsverbot durch mehrere Programme. Eine Überfinanzierung ist unzulässig. Die Kofinanzierung von Beschaffungen aus diesem Programm durch Mittel gemäß der Förderrichtlinie des Kultusministeriums zur Verwendung der Haushaltsmittel Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise („Unterstützung für Schulen“) ist nicht zulässig. Maßnahmen gemäß Ziffer 1.2 Buchstabe c werden durch den Bund gefördert und durch das Land sowie den Träger kofinanziert. Dabei sind Bundesmittel vorrangig einzusetzen. Maßnahmen, die von anderen Stellen des Bundes, der Länder oder der Europäischen Union gefördert werden, sind nach Ziffer 4.1 nicht förderfähig

- Zuwendungen werden nur gewährt für Maßnahmen, die noch nicht begonnen wurden. Eine Maßnahme beginnt mit dem Abschluss eines der Umsetzung dienenden Liefer- bzw. Leistungsvertrages. Es wird abweichend von Nummer 1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg zu § 44 LHO als vorzeitiger Maßnahmenbeginn zugelassen, dass Liefer- bzw. Leistungsverträge zum Beginn des Förderzeitraumes bereits bestehen können, ohne die Förderfähigkeit zu gefährden, sofern diese für die Förderungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d nach dem 1. Mai 2021 abgeschlossen wurden. Der Beginn erfolgt auf eigenes Risiko und begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zuwendung
- Die mobilen Raumluftfiltergeräte sind für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist)
- Ein vorzeitiges Ende der Zweckbindungsfrist ist nur dann erlaubt, wenn ersatzweise RLT-Anlagen in Betrieb genommen werden. Mit einer solchen Inbetriebnahme kann auch die Miet- und Leasingdauer förderunschädlich entsprechend kürzer gewählt werden
- Für eine Förderung auf der Grundlage von Ziffer 1.2 c an Kindertageseinrichtungen sowie an Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren beträgt die Förderquote des Bundes 50 Prozent und die des Landes 25 Prozent der förderfähigen Kosten. Den restlichen Anteil in Höhe von 25 Prozent übernimmt der Träger. Dies gilt für die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1. Buchstabe a sowie Ziffer 4.1. Buchstabe b, sofern es sich um allgemeinbildende Schulen handelt, in denen auch Kinder unter 12 Jahren beschult bzw. betreut werden
- Für die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1. Buchstabe c und Ziffer 4.1. Buchstabe d beträgt die Förderquote des Landes 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Für den Fördertatbestand nach Ziffer 4.1. Buchstabe b, sofern in diesen Schulen ausschließlich Kinder ab 12 Jahren beschult bzw. betreut werden, beträgt die Förderquote des Landes ebenfalls 50 Prozent der förderfähigen Kosten. Den restlichen Anteil in Höhe von 50 Prozent übernimmt auch hier der Träger
- Es gelten die ANBest-K für kommunale Träger und die ANBest-P für sonstige Träger
- Beschaffungen von mobilen Raumluftfiltergeräten nach Ziffer 4.1 Buchstabe a, b und d können auch im Verfahren von Miete oder Leasing durchgeführt werden. Die Verträge laufen mindestens über die Zweckbindungsbindungsfrist nach Ziffer 4.6. Die Förderung umfasst analog zu Ziffer 4.7 die anteiligen Kosten für Beschaffung, qualifizierte Aufstellung und Inbetriebnahme und wird im Rahmen einer einmaligen Auszahlung zum Abrechnungszeitpunkt nach Ziffer 6.1 für die gesamte Laufzeit ausgezahlt

Fördervoraussetzung:	› *Anlage 1 zur Förderrichtlinie – technische Anforderungen an die förderfähigen Geräte (Stand: 13. August 2021)*
Zuständige Behörde:	› Kultusministerium
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Träger nach Ziffer 3 können in einem ersten Meldezeitraum ab 9. August 2021 bis 20. August 2021 über ein Onlineverfahren grundsätzlich einmalig ihren Mittelbedarf je Fördertatbestand nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d dem Kultusministerium anzeigen › Das Kultusministerium reserviert nach der Reihenfolge des Eingangs und unter Priorisierung der Bedarfsanmeldungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a und b vor c im ersten Meldezeitraum nach Ziffer 5.1 Satz 2 (Erster Meldezeitraum) die Mittel und leitet den Trägern eine Reservierungsbestätigung, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient, oder anderweitige Rückmeldung zu › In einem zweiten Meldezeitraum vom 23. August 2021 bis 16. September 2021 können Träger nach Ziffer 3 erneut über ein Onlineverfahren grundsätzlich einmalig ihren Mittelbedarf je Fördertatbestand nach Ziffer 4.1 Buchstabe a bis d dem Kultusministerium anzeigen. Das Kultusministerium reserviert nach der Reihenfolge des Eingangs und unter Priorisierung der Bedarfsanmeldungen nach Ziffer 4.1 Buchstaben a und b vor c gegenüber der nachrangig förderfähigen Ziffer 4.1 Buchstabe d aus dem ersten und zweiten Meldezeitraum die Mittel und leitet den Trägern eine Reservierungsbestätigung oder anderweitige Rückmeldung zu, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient › Träger mit mehr als 80 Einrichtungen nach Ziffer 3 können in den beiden Meldezeiträumen auch mehrere Anzeigen des Mittelbedarfs abgeben › Ab dem 20. September 2021 bis längstens 20. Dezember 2021 werden die in den Meldezeiträumen nach Ziffer 5.1 nicht reservierten Mittel in der Reihenfolge des Eingangs über ein weiteres Meldeverfahren reserviert. Träger erhalten nach dem Kriterium des Eingangs der Meldung und je nach Mittelverfügbarkeit eine Reservierungsbestätigung, die als verlässliche Grundlage für die Mittelabrechnung gemäß Ziffer 5.3 dient, oder eine anderweitige Rückmeldung › Die getätigten Investitionen können ab 1. Dezember 2021 bei der Landeskreditbank (L-Bank) abgerechnet werden. Dafür wird die L-Bank als beliehene Stelle eingesetzt › Im Zuge der Abrechnung der getätigten Ausgaben nach Ziffer 4.1 werden gleichzeitig Zuwendungsanträge von den Trägern gemäß Ziffer 3 über das von der L-Bank zur Verfügung gestellte elektronische Verfahren gestellt. Dem Vorgang beizufügen sind die Bestätigungen der Mittelreservierungen nach Ziffer 5.1 und Ziffer 5.2 sowie

in gesondert gelagerten Fällen die Bestätigung des Trägers der vorherig erfolgten Abstimmung der anteiligen Kostenübernahme des Eigenanteils durch Träger und Kommune. Sofern das Kultusministerium oder die L-Bank Verfahren und Vordrucke vorgibt oder elektronische Tools für die Antrags-, Nachweis- und Berichtsverfahren zur Verfügung stellt, sind diese zu nutzen. Die Abrechnung der Förderungen nach Ziffer 4.1. Buchstabe c und d sowie nach Ziffer 4.1 Buchstabe b an Schulen mit ausschließlich Schülerinnen und Schülern ab 12 Jahren erfolgt bis 31. Juli 2022. Für die Förderung des Bundes auf der Grundlage von Ziffer 1.2 c an Kindertageseinrichtungen und an Schulen mit Schülerinnen und Schülern unter 12 Jahren wird abweichend davon der 31. März 2022 als Abrechnungsstichtag festgelegt

- Die gemäß Ziffer 4.2 eingerichteten Förderlinien Schule und Kindertageseinrichtungen sind auf der Ebene der Träger getrennt zu behandeln. Ebenso sind die angezeigten und reservierten Mittelbedarfe in ihrer Verteilung auf die Fördertatbestände nach Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d durch die Träger auch getrennt zu behandeln
- Anzeigen des Mittelbedarfs nach Ziffer 5.1 und 5.2 durch die Träger müssen im Onlineverfahren folgende Angaben enthalten:
  - Zuordnung der Mittel zu den einzelnen Fördertatbeständen gemäß Ziffer 4.1 Buchstaben a bis d sowie Angaben über die Gesamtzahl vorhandener Räume;
  - Angaben zur Geräteanzahl der beabsichtigten Beschaffungen;
  - Daten des Trägers sowie Zuordnung der beabsichtigten Ausgaben zu den Förderlinien;
  - Bestätigung der Kenntnisnahme und Einhaltung der Kriterien in Anlage 1;
  - Erklärung zur Zweckbindungsfrist und
  - Erklärung zur geplanten Verausgabung des angezeigten Mittelbedarfs sowie die Bestätigung, dass zur Kenntnis genommen wurde, dass eine nachträgliche Erhöhung der Kosten gegenüber dem reservierten Betrag nicht gefördert werden kann.
- Das Kultusministerium beauftragt die L-Bank mit der Erteilung von Zuwendungsbescheiden im Rahmen der Abrechnung. Hierfür werden die nach Ziff. 5.1 vom KM ausgewählten Träger und Maßnahmen mitgeteilt. Die L-Bank bewilligt die Zuwendungen unter der Maßgabe dieser Förderbekanntmachung bei gemeinsamer Abrechnung aller Maßnahmen (einrichtungsübergreifend und förderlinienübergreifend) im Zuständigkeitsbereich eines Trägers
- Die L-Bank zahlt die Zuwendungen in einem Verfahren einmaliger trägerweiter Abrechnung bis 100.000 Euro als nicht rückzahlbaren Zuschuss aus. Beträge über 100.000 Euro eines Trägers können in bis zu drei Tranchen

	abgerechnet werden. Das Kultusministerium weist die erforderlichen Mittel der L-Bank zu. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einer zwischen dem Kultusministerium und der L-Bank geschlossenen Vereinbarung › Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Evaluationen und Datenabfragen des Kultusministeriums im Hinblick auf das Förderprogramm zu unterstützen
Prüfungsrecht:	› Die L-Bank überprüft die zweckentsprechende Mittelverwendung. Das Kultusministerium kann Stichprobenprüfungen von Unterlagen und vor Ort durchführen. Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes und des Rechnungshofs des Landes bleiben unberührt

5.3 Förderrichtlinie Bayern

Bundesland:	Bayern
Richtlinie:	› 2230.7-K Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in Schulen – Neuauflage 2021 (FILS-R-N) › Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Juli 2021, Az. II.6-BO4161.0/41 › *https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_7_K_12246-3*
Einreichungsfrist:	› 31.12.2021 (Ausschlussfrist)

Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Als effektive Maßnahme im Kontext der Hygiene- und Infektionsschutzkonzepte werden die kommunalen und privaten Schulaufwandsträger bei der Beschaffung technischer Instrumente zur Unterstützung des infektionsschutzgerechten Lüftens in den Schulen finanziell unterstützt
	› Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von:
	  › mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filter-, UV-C- oder Ionisations- und Plasmatechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration;
	  › dezentralen Lüftungsanlagen, soweit sie nicht von der Bundesförderung „Corona-gerechte stationäre raumlufttechnische Anlagen“ umfasst sind;
	  › für Klassen- und Fachräume.

Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen sowie Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen in Bayern (Schulaufwandsträger) › Schulvorbereitende Einrichtungen sind ebenfalls von der Förderung umfasst
Förderhöhe und Förderquote:	› Förderung von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt auf höchstens 1.750 Euro je Raum

Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Beschaffungskosten von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filtertechnologie zur Verringerung der Aerosolkonzentration in Ergänzung der Fensterlüftung für Klassen- und Fachräume › Alternativ sind Miet- und Leasingkosten für den Zeitraum 01.05.2021 – 30.06.2022 förderfähig
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	› Personalkosten, Betriebs-, Wartungs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert › Maßnahmen betreffend fest installierter zentraler Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) sowie Eigenbaumodelle
Fördervoraussetzungen:	› Die Geräte müssen mit Filtertechnologie, UV-C-Technologie, Ionisations- und Plasmatechnologie oder Kombinationen aus diesen Technologien arbeiten › Einstellbarer Luftdurchsatz in Abhängigkeit von der Raumgröße und der Anzahl der Personen im Raum › Fünf- bis sechsfacher Luftdurchsatz des Raumvolumens pro Stunde › Ausrichtung der Ansaug- und Ausblasrichtung, so dass ein wesentlicher Anteil der Mischluft im Raum angesaugt und als gereinigte Luft wieder in den Raum abgegeben wird › Schalldruckpegel im Normalbetrieb mit den Anforderungen an einen geordneten Unterrichtsbetrieb vereinbar › Eine Betriebsstufe, in der ein Schalldruckpegel von 40 dB(A) nicht überschritten wird › HEPA-Filter der Klasse H 13 (Abscheidegrad von 99,95 Prozent) oder H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) nach DIN EN 1822 › Manipulationssicherheit der Bedienelemente › Positionierung im Raum, Angaben zu Bedienung und Wartung der Geräte durch Hersteller › Zusätzliche Anforderungen an Geräte mit Ionisations- und Plasmatechnologie: es muss sichergestellt sein, dass kein Ozon als unerwünschtes Nebenprodukt auch in den Innenraum gelangen kann
Technische Anforderungen für dezentrale Lüftungsanlagen:	› Die Anlage wird – im Hinblick auf eine lange Nutzungsdauer auch über die Corona-Pandemie hinaus – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, gebaut und betrieben

	› Geltende Lärmbelastungsobergrenzen werden eingehalten. Die Geräuschentwicklung von 40 dB(A) darf nicht überschritten werden › Es muss mindestens ein dreifacher Luftwechsel pro Stunde (d. h. alle 20 Min. wird die komplette Raumluft ausgetauscht) und eine spezifische Luftmenge pro Person und Stunde von mindestens 25 m3 erreicht werden (Mindestluftwechselrate) › Die Hygieneanforderungen (u. a. VDI 6022) werden eingehalten › Bei einer einstufigen Filterung muss der Filter mindestens der Klasse ISO ePM1 50 Prozent entsprechen › Empfohlen wird der Einsatz von zwei Filterstufen (die erste Filterstufe dient dem Schutz der Anlagenkomponenten, die zweite Filterstufe stellt die Zuluftqualität sicher) › Die Filterung der Luft vor dem Luftbehandlungsgerät (auch Ventilator) entspricht mindestens ISO ePM10 50 Prozent, die Filterung der Zuluft mindestens ISO ePM1 50 Prozent für die letzte Filterstufe
Zuständige Behörde:	› Bewilligungsbehörde sind die Regierungen › Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk der Zuwendungsempfänger seinen Sitz hat
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Einstufiges Verfahren: › Für die Förderung ist ein Antrag nach dem in elektronischer Form vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Muster mit den nachfolgenden Unterlagen oder Erklärungen bei der jeweils zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen
Prüfungsrecht:	› Der Bayerische Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Empfängern Prüfungen gemäß Art. 91 BayHO durchzuführen › Dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der Bewilligungsstelle sind von den Empfängern auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten
Weitere Fördermaßnahmen:	› Richtlinie 2231 A Richtlinie zur Förderung von Investitionskosten für technische Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften in der Kindertagesbetreuung und in den Heilpädagogischen Tagesstätten der Jugend- und Behindertenhilfe (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

	vom 14. Juli 2021, Az. V1/0021.06-3/1307) *https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2231_A_12241*

5.4 Förderrichtlinie Berlin

Bundesland:	Berlin
Richtlinie	› https://www.berlin.de/rbmskzl/aktuelles/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1123376.php
Einreichungsfrist:	› Die Mittel müssen bis 31. Dezember 2021 durch das Land gebunden sein › Erfolgt die gewährte Förderung in Form von Zuwendungen, müssen die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein › Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt werden
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Der Bund beteiligt sich auf der Grundlage seiner in Notsituationen anerkannten ungeschriebenen Kompetenz aus Gründen der gesamtstaatlichen Repräsentation an den Initiativen der Bundesländer, um schnell geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz bzw. zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (gemäß § 4 Abs.1) in Kindertageseinrichtungen und in Schulen zu ergreifen

Zuwendungsempfänger:	› Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen
	› Diese umfassen:
	  › Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung;
	  › Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft.
	› Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Abs. 1 gestellt werden
	› Das Antragsverfahren richtet sich nach der bestehenden oder zu schaffenden landesrechtlichen Regelung

Förderhöhe und Förderquote:	› Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21. April. 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) erhält das Land Berlin vom Bund zu diesem Zweck bis zu 10.379.900,00 Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind › Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte ist durch eine einmalige Pauschale förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen › Unbeschadet der Regelung in § 5 kann das Land zudem eine Wartungspauschale auch für mobile Luftreiniger gewähren, die in 2020 und 2021 von Einrichtungen nach Maßgabe von § 3 angeschafft worden sind, soweit diese in Räumen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 eingesetzt werden
Fördervoraussetzungen:	› Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger* › Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen › Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 Lärm“ erfüllt werden: *https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf* › Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. Dem Produktsicherheitsgesetz) › Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten › Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden
Zuständige Behörde:	› 1. Durchgang: Der jeweilige Bezirk

	› 2. Durchgang: Auftrag der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie an das Berliner Immobilienmanagement GmbH (BIM), die dann für die Beschaffung zuständig waren
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Im ersten Durchgang wurde der Bedarf anhand von bestehenden Daten ermittelt. (Schülerzahlen und unzureichend belüftete Räume) › Im zweiten Durchgang führte das Schulamt bei den Schulen eine aktuelle Bedarfsabfrage durch
Prüfungsrecht:	› Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Land nach dessen Landesbestimmungen › Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und die zweckentsprechende Mittelverwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Unterlagen von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind

5.5 Förderrichtlinie Brandenburg

Bundesland	Brandenburg
Richtlinie:	› Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen - RL Schulluft) › *https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/rl_schulluft*
Einreichungsfrist:	› 24.11.2021
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie sowie der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV/VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021 › Zuwendungen zu den Kosten für notwendige Investitionen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene von Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit in Schulen. 1.2 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) als Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfänger sind öffentliche Schulträger gemäß § 100 Absatz 1 bis 3 BbgSchulG und freie Träger von Ersatzschulen gemäß § 120 BbgSchulG
Förderhöhe und Förderquote:	› Die Zuwendung beträgt 80 Prozent höchstens jedoch 4.000 Euro der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je erforderlichem mobilen Luftreinigungsgerät oder je Raum bei Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation gemäß Punkt 2 dieser Richtlinie › Die Kosten der Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung sowie Wartung der Geräte sind mit einer Pauschale von 20 Prozent in der Zuwendung enthalten. Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den Anschaffungskosten und den Kosten für Wartung und Unterweisung. Die auf die Erfüllung des

	Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben sind im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erklären. Überfinanzierungen sind unzulässig › Für finanzschwache Kommunen beträgt die Zuwendung 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben höchstens jedoch 5.000 Euro. Ein Eigenanteil ist nicht erforderlich. Als Kriterium zur Definition von Kommunen als finanzschwach wird in diesem Kontext die Erforderlichkeit zur dreimaligen Aufstellung eines Haushaltsicherungskonzeptes gemäß § 63 Absatz 5 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) innerhalb der letzten fünf Jahre (2016–2020) herangezogen. Ämter und Verbandsgemeinden als Träger der entsprechenden Einrichtungen fallen unter diese Regelung, sofern mehr als 50 Prozent der Einwohner in amtsangehörigen/verbandsangehörigen Gemeinden wohnen, die gemäß des oben genannten Kriteriums als finanzschwach gelten › Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen für Maßnahmen, die aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union, durch bisherige Investitionsprogramme des Bundes und des Landes mit demselben Zuwendungszweck gefördert wurden bzw. werden. Dasselbe gilt für Investitionen, die nach anderen Gesetzen oder Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilfinanzierung nach Artikel 104b Grundgesetz durch den Bund gefördert werden
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten › Gefördert werden Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation › Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert
Fördervoraussetzungen:	› Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen gemäß der Nummern 2.1 bis 2.2 dieser Richtlinie ist, dass die Maßnahmen in Räumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit (d. h. keine stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz, Fenster nur kippbar bzw. Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt) durchgeführt werden. Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt (UBA) aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2 › Maßgeblich sind die vom UBA definierten Kategorien von Räumen: *https://www.umweltbundesamt.de/themen/lueftung-lueftungsanlagen-mobile-luftreiniger-an*

- Ein Leitfaden zum Einsatz von mobilen Luftreinigern ist zudem in nachstehender Broschüre der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) enthalten: *https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Fokus/Raumluftreiniger.pdf*
- Maßnahmen gemäß 2.1 dieser Richtlinie (mobile Luftreinigungsgeräte) werden gefördert, sofern deren Technologie für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e. V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen: *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger*
- Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen
- Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: *https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf*
- Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (z. B. Produktsicherheitsgesetz)
- Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten
- Eine Einweisung des Personals der Träger in die Nutzung und Wartung der Geräte ist förderfähig. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, eingewiesenes Personal durchgeführt werden. Die Kosten der Wartung sind im Förderpauschalbetrag einkalkuliert
- Die geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen müssen erfüllt sein
- Gefördert werden können alle Vorhaben, die seit dem 1. Mai 2021 begonnen worden sind und die technischen Anforderungen nach den Nr. 4.1 und 4.2 erfüllen. Mit Antragstellung gilt der vorzeitige Maßnahmenbeginn gemäß Nummer 1.3.1 der VVG/VV zu § 44 LHO für Maßnahmen, die die oben genannten Kriterien erfüllen, als genehmigt. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten
- Die Investitionen sollen bis zum 30. Juni 2022 abgeschlossen sein

	› Investive Maßnahmen können im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nach Nr. 2 gefördert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Investitionen mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfristen gemäß Punkt 7 dieser Richtlinie der schulischen Nutzung dienen
Zuständige Behörde:	› Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS)

Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Anträge auf Gewährung von einer Zuwendung sind spätestens bis zum 24. November 2021 an das für Schule zuständige Ministerium zu richten. Die Antragstellung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS)
	› Das Antragsformular, welches durch das für Schule zuständige Ministerium über ZENSOS zur Verfügung vorgegeben wird, ist vollständig auszufüllen
	› Der Antrag enthält insbesondere:
	  › Liste der geplanten Maßnahmen mit Angaben zu
	  › Schule;
	  › Anzahl betroffener Räume;
	  › Art der Maßnahme;
	  › Anzahl der erforderlichen mobilen Luftreinigungsgeräte;
	  › Anzahl der Räume für Maßnahmen zum Austausch, der Sanierung oder der Optimierung von Fenstern zur Verbesserung der Lüftungssituation vorgesehen sind.
	› Erklärungen zu:
	  › Bestätigung der Zuwendungsvoraussetzungen (Punkt 2 und 4 dieser Richtlinie);
	  › Bestätigung zur gesicherten Gesamtfinanzierung;
	  › Eine Erklärung zu Mitteln aus anderen Fördermaßnahmen;
	  › Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Antragsformular ist der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen.
	› Bewilligungsverfahren

- Im Bewilligungsverfahren ist das für Schule zuständige Ministerium die Bewilligungsbehörde
- Die Entscheidungen der Bewilligungsbehörde ergehen auf der Grundlage dieser Richtlinie und des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg)
- Anforderungs- und Auszahlungsverfahren:
  - Die Auszahlung der Zuwendung in Form von Zuweisungen an die Zuwendungsempfängerin/den Zuwendungsempfängerin erfolgt entsprechend der Nr. 1.4 der ANBest-G (VVG zu § 44 LHO);
  - Voraussetzung der Auszahlung ist der Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Frist und damit die Bestandskraft des Bescheides. Die Auszahlungsfrist verkürzt sich, wenn der Zuwendungsempfänger nach Eingang des Zuwendungsbescheides eine Rechtsmittelverzichtserklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde abgibt;
  - Die Mittel müssen bis zum 15. April 2022 bei der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.
- Verwendungsnachweisverfahren:
  - Nach Auftragsvergabe und -durchführung dokumentiert der Zuwendungsempfänger gegenüber dem Zuwendungsgeber durch Verwendungsnachweis die ordnungsgemäße Umsetzung des Vorhabens;
  - Die Verwendung der Zuwendungen ist gegenüber dem für Schule zuständigen Ministerium bis spätestens sechs Monate nach Ende des Durchführungszeitraumes nachzuweisen. Die Verwendungsnachweisführung erfolgt über das Zentrale System zur Online-Verwaltung von Schulinformationen (ZENSOS). Ein rechtsverbindlich unterschriebenes Verwendungsnachweisformular sowie ggf. erforderliche Belege sind der Bewilligungsbehörde postalisch zuzustellen;
  - Jeder Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.
- Im Verwendungsnachweis sind darzustellen:
  - Einsatzorte der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte (Standort);
  - Anzahl und Art der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte;
  - Ausgaben gesamt- sowie aufgeschlüsselt nach geförderten Anschaffungs- und Nebenkosten;
  - Ausgabenanteile Förderung und Eigenanteil.
- Zu beachtende Vorschriften:

	› Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
Prüfungsrecht:	› Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe › dieser Förderrichtlinie Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung von Investitionen für Maßnahmen zur Verbesserung der Innenraumlufthygiene an Schulen (Richtlinie Innenraumlufthygiene Schulen – RL Schulluft) vom 26. Oktober 2021 › der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VVG-LHO zu § 44 LHO) des Landes Brandenburg › Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung einer finanziellen Beteiligung des Bundes zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen (VV Mobile Luftreiniger 2021) vom 25. August 2021

5.6 Förderrichtlinie Bremen

Bundesland:	Bremen
Richtlinie:	› Verwaltungsvereinbarung: https://www.bremische-buergerschaft.de/dokumente/wp20/land/drucksache/D20L1130.pdf
Einreichungsfrist:	› 31.12.2021 › Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt werden

Zuwendungsempfänger:	› Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen
	› Diese umfassen:
	  › Allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß den Schulgesetzen der
	  › Länder, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung;
	  › Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft;
	  › Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Abs. 1 gestellt werden.

Förderhöhe und Förderquote:	› Unter Zugrundelegung des Königsteiner Schlüssels für das Jahr 2019 vom 21. April 2021 (BAnz AT 06.05.2021 B8) erhält die Freie Hansestadt Bremen vom Bund zu diesem Zweck bis zu 1.907.580,00 Euro
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie z. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind

Fördervoraussetzungen:	› Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger* › Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen › Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 Lärm“ erfüllt werden: *https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf* › Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. Dem Produktsicherheitsgesetz) › Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten › Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden
Zuständige Behörde:	› Senat für Kinder und Jugend
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Das Antragsverfahren richtet sich nach der bestehenden oder zu schaffenden landesrechtlichen Regelung
Prüfungsrecht:	› Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Land nach dessen Landesbestimmungen › Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und die zweckentsprechende Mittelverwendung. Bei konkreten Anhaltspunkten für eine nicht zweckentsprechende Verwendung kann der Bund sich Unterlagen von Stellen vorlegen lassen, die mit der Bewirtschaftung der Bundesmittel befasst sind

5.7 Förderrichtlinie Hamburg

Bundesland:	Hamburg[18]
Richtlinie:	› Landeseigenes Förderprogramm: https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/15343664/2021-08-19-bsb-schulbehoerde-bestellt-mobile-luftfilter/ › https://www.hamburg.de/bsb/pressemitteilungen/15263616/2021-07-15-bsb-luftfilter/ › https://daten.transparenz.hamburg.de/Dataport.HmbTG.ZS.Webservice.GetRessource100/GetRessource100.svc/1fd196c7-9bce-4dd4-bca1-df54cd4ea7ee/Akte__e201.100.1000-003.pdf
Einreichungsfrist:	› Mit dem Angebot ist bis zum Ablauf der Angebotsfrist ein nachvollziehbares Lieferkonzept über die aus Sicht des Bieters bis zum 30.09.2021 realistisch umsetzbare Liefermenge an Luftreinigungsgeräten für die BSB. Es soll insbesondere auch dargelegt werden wie schnell Teillieferungen mit welchen Liefermengen bereits vor dem 30.09.202 1 umgesetzt werden können
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit HEPA-Filtern
Zuwendungsempfänger:	› Staatliche allgemeinbildende und berufsbildende Schulen
Förderhöhe und Förderquote:	› Die Freie und Hansestadt Hamburg wird nach dem Königsteiner Schlüssel voraussichtlich 5,2 Millionen Euro erhalten (Stand: 23.07.21)
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Hamburg wird als erstes Land flächendeckend mobile Raumluftfilteranlagen kaufen und einsetzen. Beschaffung von mindestens 10.000 mobilen Luftfiltergeräten für alle rund 9.000 Schulklassen und bis zu 12.000

18 In Ergänzung zur zentralen Beschaffung hat Hamburg ein gesondertes Förderprogramm veröffentlicht, welches auch den Schulen in freier Trägerschaft die Beschaffung mobiler Luftfilter ermöglicht: Richtlinie zur Beschaffung mobiler Luftfiltergeräte für Schulräume an Schulen in freier Trägerschaft https://www.foerderdatenbank.de/FDB/Content/DE/Foerderprogramm/Land/Hamburg/mobile-luftfiltergeraete-schulen (Einreichungsfrist: 31.07.2022)

	Unterrichtsräume der staatlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen. Hamburg wird dafür rund 20 bis 30 Mio. Euro investieren

Fördervoraussetzungen:	› Hierbei werden ausschließlich die Unterrichtsräume berücksichtigt, die in einem Flächenraster von 40 m 2 bis 80 m 2 liegen. Die Raumkategorien verteilen sich in drei Raumflächengruppen (40-60 m 2 und 60-80 m 2 mit unterschiedlicher Raumhöhe) auf 8 Regionen von Schulstandorten in der Freien und Hansestadt Hamburg auf ca. 400 Einzelstandorte
	› Die mobilen Luftreinigungsgeräte müssen so konzipiert sein, dass die Eignung für die Nutzung in Klassenräumen gewährleistet wird, d.h. robust und sicher für einen in Schulklassen üblichen Betrieb. Die Eignung des Betriebs in Klassenräumen muss nachgewiesen werden (mindestens in Form einer Einverständniserklärung des Herstellers mit Begründung warum die Geräte für geeignet gehalten werden)
	  › Leichte Handhabung und Beweglichkeit bei Umsetzung;
	  › Keine Festmontage an Decken und Wänden;
	  › Schutzvorrichtungen gegen einfachen Vandalismus;
	  › Schutzvorrichtungen vor dem Zugriff in das Innere des Gerätes (Durchgriffschutz vor drehenden oder beweglichen Teilen);
	  › Einfache Bedienbarkeit nach Einweisung durch den Hersteller;
	  › Revisionsklappen zu drehenden und elektrischen Teilen dürfen nur mit Spezialwerk -zeug zu öffnen sein;
	  › Das Gesamtgewicht vom Luftreinigungsgerät darf 60 kg mit Filtern nicht überschreiten;
	  › Einfacher Filterwechsel durch eine eingewiesene Person möglich.
	› Die Endfilterwirkung bzw. Filterleistung ist nach EN 1822 bei einem Nennvolumenstrom ≥ 680 m 3 /h mit mindestens H13 bewertet - Hierzu ist eine Nachweisführung mittels Zertifikat einer unabhängigen, akkreditierten Stelle einzureichen
	› Für die in den Geräten verwendeten übrigen Filter sind Prüfprotokolle nach ISO 16890 einzureichen –ausgenommen sind Grobfilter der Klassen G3 und G4
	› Im Betrieb des Gerätes erfolgt keine Ozonfreisetzung

Zuständige Behörde:	› Behörde für Schule und Berufsbildung, Die für Bildung zuständige Behörde beschafft in enger Abstimmung mit SBH I Schulbau Hamburg sehr kurzfristig mit einem zentralen Verfahren für alle Schulen ausreichend mobile Luftfilter
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Öffentliche Ausschreibung durch das Land
Prüfungsrecht:	› Leistungsbeschreibung - Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb über die Lieferung von mobilen Luftreinigungsgeräten an die Bildungseinrichtungen, insbesondere Schulen, der Freien und Hansestadt Hamburg

5.8 Förderrichtlinie Hessen

Bundesland:	Hessen
Richtlinie:	› Förderrichtlinie zum Förderprogramm für die Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten durch öffentliche und freie Träger für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Förderrichtlinie mobile Luftreinigungsgeräte) › https://www.staatsanzeiger-hessen.de/download/StAnz-Hessen-Ausgabe-2021-45.pdf#page=16
Einreichungsfrist:	› 15. November 2021
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) inkl. Wartung sowie die Ersteinweisung des Personals in die Nutzung von mobilen Luftreinigungsgeräten, die nach dem 01. Mai 2021 auf Grundlage dieser Förderrichtlinie beschafft wurden
Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die kommunalen hessische Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Hessen. Diese sind berechtigt, einen (Gesamt-) Antrag zu stellen für Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich, in denen Kinder unter zwölf Jahren beschult und betreut werden. Auch wenn in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren beschult und betreut werden, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne der Ziff. 2.1 gestellt werden › Die Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind berechtigt die Mittel ihres Kontingentes gemäß der Anlage für eigene Zwecke zu verwenden oder an Träger genehmigter Ersatzschulen im Sinne der §§170 und 171 HSchG und/oder Träger der Kindertageseinrichtungen unter Beachtung von VV Nr. 12 zu § 44 LHO und der ANBest-P oder ANBest-GK (§ 44 LHO Anlage 2 und 3) weiter zu bewilligen. Sie stellen die trägerneutrale Verwendung der Mittel sicher › Ist das Kontingent des Zuwendungsempfängers (Erstempfänger) nicht ausreichend für die Umsetzung aller gemeldeten Bedarfe der Einrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich, entscheidet der Zuwendungsempfänger über die Höhe der Weiterleitung an die einzelne Einrichtung nach eigener Priorisierung und pflichtgemäßen Ermessen

Förderhöhe und Förderquote:	› Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von höchstens 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben je neubeschafften (Kauf/Miete/Leasing) mobilen Luftreinigungsgerät inkl. Wartung und Ersteinweisung des Personals in die Nutzung gewährt. Dieser Zuschuss ist begrenzt auf maximal 3.750 Euro je neubeschafften mobilen Luftreinigungsgerät › Die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz 1 (Erstempfänger) erhalten eine Förderung max. in Höhe des ihnen bereitgestellten Kontingents gemäß der Anlage › Von den Schulträgern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen ist ein Eigenanteil von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben zu erbringen. Im Fall von kommunalersetzenden Maßnahmen kann der Eigenanteil der Träger durch einen entsprechenden Finanzierungsanteil der Kommune, in deren Aufgabenbereich die Maßnahme umgesetzt wird (insbesondere der Standortkommune bei Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft), oder durch Zahlungen Dritter erbracht werden › Abweichend zu VV LHO Nr. 13.3 zu § 44 LHO kann nach dieser Förderrichtlinie auch Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften eine Zuwendung von weniger als 5.000 Euro für Maßnahmen mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 12.500 Euro gewährt werden
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind gedeckelt auf einen Maximalbetrag in Höhe von 5.000 Euro je mobilem Luftreinigungsgerät gemäß Ziff. 2.2. Diese beinhalten auch die Kosten der Inbetriebnahme und der Wartung sowie der Aufstellung und Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen in die Nutzung der Geräte. Miet- und Leasingkosten sind für den Zeitraum von höchstens drei Jahren ebenfalls erfasst, wenn die entsprechenden Verträge im Förderzeitraum nach Ziff. 4.2 geschlossen wurden; an der Förderung als Einmalzahlung ändert sich insoweit nichts
Fördervoraussetzungen:	› Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen, *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger* › Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen

	› Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden: *https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/ASR/pdf/ASR-A3-7.pdf* › Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz)
Zuständige Behörde:	› Bewilligungsbehörde ist die WIBank › Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen › Rechtlich unselbständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale › Kaiserleistraße 29-35, 63067 Offenbach am Main › Informationen zum Förderprogramm werden über die WIBank bereitgestellt
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Der Antrag auf vorläufige Bewilligung der Fördermittel ist bis zum 15. November 2021 an die WIBank zu stellen › Der Antrag umfasst mindestens die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben des jeweils zugewiesenen Kontingentes und Erklärungen zur zweckgemäßen Verwendung der Zuwendung › Der Antrag auf Erlass des endgültigen Bewilligungsbescheides ist gemeinsam mit der Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziff. 7 und der Auszahlungsanforderung nach Ziff. 8 bis zum 15. März 2022 an die WIBank zu stellen. Mobile Luftreinigungsgeräte die bestellt, aber noch nicht geliefert sind, sind im Verwendungsnachweis zum 15. März 2022 aufzuführen und entsprechend kenntlich zu machen. Für diese ist der WIBank der endgültige Verwendungsnachweis bis zum 31. August 2022 vorzulegen
Prüfungsrecht:	› Die WIBank prüft die Anträge der Antragsteller nach Ziff. 3 Satz 1 und bewilligt diese maximal in Höhe des in der Anlage ausgewiesenen Kontingents › Sie fordert bei Bedarf fehlende Unterlagen oder Angaben bei den Antragstellern nach. Ist die Einhaltung der Fördervoraussetzungen offenkundig nicht gewährleistet oder ist ein Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen zu befürchten, weist die WIBank den Antragsteller darauf hin. Die WIBank kann Maßnahmen von der Förderung ausschließen. Der Ausschluss von der Förderung ist dem Antragsteller mitzuteilen. Anlassbezogen dürfen

auch Informationen zu einzelnen Maßnahmen und Empfängern der Fördermittel veröffentlicht werden, sofern keine schützenswerten Belange entgegenstehen

- Nach Prüfung der Verwendungsnachweise nach Ziff. 7 wird durch die WIBank ein endgültiger Bewilligungsbescheid an die Zuwendungsempfänger nach Ziff. 3 Satz erlassen

5.9 Förderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern

Bundesland:	Mecklenburg-Vorpommern
Richtlinie:	› Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Verbesserung der Luftqualität in Unterrichtsräumen aus dem MV-Schutzfonds (Förderrichtlinie Luftqualität an Schulen - FöRL LuftqualitätSchule M-V) › https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/VVMV-VVMV000010394
Einreichungsfrist:	› 31.12.2022
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und des § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften (VV) Zuwendungen an Schulträger für die Beschaffung von Geräten, die der Unterstützung des Lüftungsmanagements und der Verbesserung der Luftqualität in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen dienen

Zuwendungsempfänger:	› Öffentliche Schulträger:
	  › Zuwendungsempfänger sind Schulträger von Schulen in öffentlicher Trägerschaft gemäß § 103 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 in Verbindung mit § 104 des Schulgesetzes
	› Private Schulträger:
	  › Zuwendungsempfänger sind Schulträger von staatlich genehmigten Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes

Förderhöhe und Förderquote:	› CO_2-Messgeräte mit Ampelfunktion: › Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 150 Euro je angeschafftes Gerät nach Nr. 2.a) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt › Mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion sowie Lüftungselemente:

	› Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses oder einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben und ist auf maximal 1.750 Euro je angeschafftes Gerät nach Nrn. 2.b) und 2.c) dieser Verwaltungsvorschrift begrenzt › Zuwendungsfähig sind ausschließlich die Ausgaben für die Anschaffung der in Nummer 2 genannten Geräte
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Es werden Zuwendungen für die Anschaffung von: › CO_2-Messgeräten mit Ampelfunktion für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) zur Regelung von Lüftungsmaßnahmen sowie; › mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche); › Lüftungselementen, die zur Erhöhung der Luftwechselrate beitragen, für den Einsatz in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) gewährt. › Zur Unterstützung des Luftaustausches in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen ist die Anschaffung von Lüftungselementen zuwendungsfähig, die zur Erhöhung der Luftwechselrate in regelmäßig genutzten Unterrichtsräumen (allgemeine und spezialisierte Unterrichtsbereiche) beitragen. Der Beitrag ist durch den Zuwendungsempfänger mit der Antragstellung zu belegen
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	› Sach- und Personalkosten des Zuwendungsempfängers › Leistungen der öffentlichen Verwaltung › Finanzierung › Folgekosten zum Beispiel für Ausgaben für Wartung, Support und Betrieb der anzuschaffenden Geräte
Fördervoraussetzungen:	› Zuwendungsfähig sind Luftqualitätsmessgeräte mit Anzeige von Temperatur, CO_2-Gehalt und relative Luftfeuchte, die mindestens eine optische Alarmfunktion ab einem Wert von 1 000 ppm hinsichtlich der CO_2-Konzentration haben. Soweit das Gerät über einen akustischen Alarm verfügt, muss dieser abstellbar sein. Die CO_2-Sensoren müssen einen Messbereich bis zu 3.000 ppm aufweisen. Generell wird empfohlen, dass ab einer Konzentration von 800 bis 1.000 ppm CO_2 in der Raumluft gelüftet werden sollte, ab 1.400 ppm jedoch gelüftet werden muss, um eine angemessene Qualität der Raumluft sicherzustellen. Je regelmäßig genutztem

	Unterrichtsraum in öffentlichen und privaten Schulen des Landes ist ein CO_2-Messgerät mit Ampelfunktion förderfähig › Zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit Filterfunktion. Die mobilen Luftreinigungsgeräte müssen mit besten Schad- und Schwebstofffiltern zur Verringerung der Aerosol-Konzentration in der Luft ausgestattet sein, die dem Stand der Technik entsprechen (HEPA-Filter)
Zuständige Behörde:	› Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt. Die Antragsunterlagen für Zuwendungen können im Internet unter *www.lfi-mv.de* abgerufen werden. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist zu richten an das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern, mit Hauptsitz in Schwerin. › Jeder Schulträger kann einmalig einen Antrag auf Zuwendung für alle seine Schulen in seiner Trägerschaft gemäß Nummern 3.1 bzw. 3.2 stellen. Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist bei der Bewilligungsbehörde einzureichen
Prüfungsrecht:	› Bewilligungsbehörde ist das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern › Für kommunale Träger: Verwendungsnachweis, inkl. Sachbericht nach Standartformular spät. 3 Monate nach Bewilligung vorzulegen. Für private Träger: einfacher Verwendungsnachweis ohne Formular. Sachbericht muss enthalten: Anzahl Geräte, Gerätetyp, Anzahl und Funktion der versorgten Räume › Förderrichtlinie & es gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind

5.10

5.11 Förderrichtlinie Niedersachsen

Bundesland:	Niedersachsen
Richtlinie:	› Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von technischen Maßnahmen zum infektionsschutzgerechten Lüften an Schulen RdErl. d. MK v. 30.08.2021 — 22-81 308 — VORIS 22410 — › Im Niedersächsischen Ministerialblatt Nummer 36 vom 08.09.2021 › https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVND-224100-MK-20210830-SF&psml=bsvorisprod.psml&max=true
Einreichungsfrist:	› 30.04.2022 › Der Förderzeitraum beginnt am 15.07.2021 und endet mit Ablauf des 31.07.2022
Zweck und Gegenstand der Förderung:	› Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO › Zuwendungen aus dem Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19 › Pandemie. Ziel der Förderung ist es, die Schulträger bei der Beschaffung von Geräten und › Anlagen zum infektionsschutzgerechten Lüften gerade in den Herbst- und Wintermonaten finanziell zu unterstützten.
Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfänger sind die öffentlichen und freien Träger der niedersächsischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen jeweils für ihre Schulen sowie die Träger der Tagesbildungsstätten (siehe Anlagen 3 bis 10 der Förderrichtlinie)
Förderhöhe und Förderquote:	› Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt › Für die unter Nummer 2.1 genannten Fördergegenstände wird die Förderung bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt › Abweichend von Nummer 1.1 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird eine Bagatellgrenze nicht festgelegt

	› 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing), Lieferung sowie Aufstellung und/oder Montage. Die Gesamtaufwendungen für Miete/Leasing dürfen die potenziellen Ausgaben für die Anschaffung nicht übersteigen. Darüber hinaus sind die aufgeführten Ausgaben nur dann zuwendungsfähig, wenn die entsprechenden Auszahlungen innerhalb des Förderzeitraumes nach Nummer 5.6 geleistet werden. Finanzierungsraten, die z. B. beim Mietkauf oder Leasing anfallen und nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes fällig werden, sind nicht zuwendungsfähig › Die Anlagen 3 bis 10 enthalten den auf den jeweiligen Schulträger maximal entfallenden Förderbetrag. Dieser ergibt sich aus einem im Verhältnis zur Gesamtschülerzahl in Niedersachsen bemessenen Betrag pro Schülerin oder Schüler des jeweiligen Trägers. Bei der Ermittlung des Förderhöchstbetrages werden Schülerinnen und Schüler an der Schulform Berufsschulen bei Teilzeitbeschulung mit dem Faktor 0,4 berücksichtigt › Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nummer 1.3 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird zugelassen, sofern die Maßnahmen ab dem 15. 7. 2021 begonnen wurden. Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht hergeleitet werden

Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert werden die nachfolgend genannten Maßnahmen:
	  › CO_2-Ampeln zum Einsatz in Unterrichtsräumen zwecks Anpassung des Lüftungsverhaltens an den Bedarf;
	  › geeignete technische Anlagen für Klassenräume der Jahrgangsstufen eins bis sechs, die das regelmäßige Lüften mit einem ausreichenden Luftaustausch sicherstellen und dabei die thermische Behaglichkeit unterstützen, z. B. einfache Zu-/Abluftanlagen oder automatisierte kontrollierte Fensterspaltlüftungen;
	  › mobile oder stationäre Luftreinigungsgeräte für den Einsatz in Klassenräumen und sonstigen Unterrichtsräumen mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, z. B. Fenster nur kippbar oder Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt (d. h. keine raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr im Einsatz). Maßgeblich sind die vom Umweltbundesamt aus innenraumhygienischer Sicht gebildeten Kategorien, hier die Kategorie 2 (zum Zeitpunkt der Beschaffung);
	  › Pro Raum sind neben Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 nur Maßnahmen nach den Nummern 2.1.2 oder 2.1.3 förderfähig.

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	› Luftreinigungsgeräte mit gezielter Behandlung von Raumluft mit Ozon › Maßnahmen betreffend fest installierter Raumlufttechnischer Anlagen (RLT-Anlagen) › Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten

	› Ausgaben der Zuwendungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes sind nicht zuwendungsfähig
Fördervoraussetzungen:	› Der Schulträger verpflichtet sich, sämtliche Ausgaben für Betrieb, Unterhaltung, Wartung oder Reparatur der nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 angeschafften Gegenstände zu übernehmen › Die in Anlage 1 definierten technischen Mindestanforderungen sind einzuhalten. Der Antragsteller hat im Zuwendungsantrag das Erfordernis des Einsatzes eines geeigneten mobilen Luftreinigungsgerätes anhand der in Anlage 1 festgelegten Kriterien zu bestätigen › Für denselben Zweck dürfen keine Leistungen nach anderen Förderprogrammen der EU, des Bundes oder des Landes in Anspruch genommen werden
Zuständige Behörde:	› Kultusministerium
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Für das Antragsverfahren, die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind › Bewilligungsbehörde sind die RLSB für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Bei Schulen in freier Trägerschaft mit Sitz des Schulträgers außerhalb von Niedersachsen oder Schulträgern mit Schulen in mehreren RLSB-Bezirken ist der Antrag in dem RLSB zu stellen, in dessen Bezirk die beantragte Förderungssumme (Anlagen 3 bis 10) am höchsten ist › Zuwendungsanträge sind mit allen erforderlichen Angaben bis spätestens zum 30. 4. 2022 schriftlich (auf dem Postweg) bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Das in Anlage 2 abgedruckte Antragsformular ist zu verwenden und vollständig ausgefüllt und unterschrieben an die Bewilligungsbehörde zu senden › Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises. Abweichend von Satz 1 können anteilige Abschläge auf Antrag bis zur Höhe von 80 Prozent der Fördersumme ausgezahlt werden › Nach Nummer 5.1.5 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO wird ein einfacher Verwendungsnachweis für alle Zuwendungsempfänger mit summarischer Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zugelassen. Die Anzahl und der Einsatz

	der Geräte nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 sind mit dem Verwendungsnachweis nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 30. 11. 2022 schlussrechnungsfähig vorliegen
Prüfungsrecht:	› Der LRH ist berechtigt, nach § 91 LHO bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen

5.12 Förderrichtlinie Nordrhein-Westfalen

Bundesland:	Nordrhein-Westfalen
Richtlinie:	› Richtlinie zur Förderung von Ausgaben zur Verbesserung des Infektionsschutzes durch technische Maßnahmen in Einrichtungen für Kinder unter 12 Jahren (RL-FitU12) › Vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen 102 - 68-11 vom 24. August 2021 › https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2129&bes_id=9924&val=9924&ver=7&sg=0&aufgehoben=N&menu=1
Einreichungsfrist:	› 31.12.2021
Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind kommunale Schulträger öffentlicher Schulen sowie Träger von Ersatzschulen in Nordrhein-Westfalen. Schulen gemäß § 124 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der jeweils geltenden Fassung sowie staatliche Schulen sind ebenfalls von der Förderung umfasst
Förderhöhe und Förderquote:	› Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Geräte im Sinne der Nummer 4.1 und Maßnahmen nach Nummer 4.2. Die Beschaffung von Geräten oder die einfache bauliche Instandsetzung- oder Umrüstungsmaßnahme an Fensteranlagen wird bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aber bis höchstens 4 000 Euro je beschafftem Gerät oder bei Maßnahmen nach Nummer 4.2 je Raum oder Sporthalle gefördert › Zusätzlich wird für jedes geförderte mobile Luftreinigungsgerät pauschal ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500 Euro für Betrieb und Wartung gewährt
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Zuwendungsfähig nach dieser Richtlinie ist die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten mit Filterfunktion zur Verringerung der Aerosolkonzentration für Klassen- und Fachräume einschließlich der Lehrerzimmer sowie Sporthallen, die nicht ausreichend durch gezieltes Fensteröffnen oder durch eine Raumlufttechnische Anlage (RLT-Anlage) gelüftet werden können › Bei besonderem Bedarf sind auch einfache bauliche Maßnahmen an Fensteranlagen zuwendungsfähig

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	› Nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte mit UV-C-Technik sowie Maßnahmen betreffend fest installierter RLT-Anlagen. Personal- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert › Ebenso nicht zuwendungsfähig sind mobile Luftreinigungsgeräte, die Viren mittels Ozon inaktivieren
Fördervoraussetzungen:	› Die Geräte müssen mit Filterfunktion arbeiten. Die verwendeten Filter müssen dem Stand der Technik entsprechen, das heißt es muss sich um HEPA-Filter der Klasse H 13 (halten Partikel mit einer Größe <1 µm (darunter fallen auch Viren) mit einem Abscheidegrad von 99,95 Prozent zurück) oder HEPA-Filter der Klasse H 14 (Abscheidegrad von 99,995 Prozent) handeln. Die Filter müssen entweder regelmäßig ausgetauscht oder automatisch (zum Beispiel durch Erhitzen) selbst gereinigt werden. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges, geschultes Personal durchgeführt werden
Zuständige Behörde:	› Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Anträge auf die Gewährung von Zuwendungen nach diesen Grundsätzen sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters in Anlage 1 bis zum 15. Januar 2021 online zu stellen (*www.frl-luft.foerderung.nrw.de*) › Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung. Sie bewilligt eine Zuwendung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 2
Prüfungsrecht:	› Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Der Runderlass des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 2020 - I C 2 - 0044-1.1.7 – (n. v.) ist zu beachten

5.13 Förderrichtlinie Rheinland-Pfalz

Bundesland:	Rheinland-Pfalz
Richtlinie:	› Förderung der Verbesserung der Lüftungssituation in Räumen von Schulen und Kindertageseinrichtungen › Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 7. Oktober 2021 (3162-0001#2021/0003-0901 9321) › https://add.rlp.de/fileadmin/add/Corona/SCHULEN_-_Luftreinigungsgeraete_-_Foerderrichtlinie.pdf
Einreichungsfrist:	› Anträge bis 15.11. 2021 (Mittelabruf bis 31.03.2022)
Zuwendungsempfänger:	› Kommunale Schulträger im Sinne der§§ 76, 77 und 103 des Schulgesetzes (SchulG) › Träger von staatlich anerkannten Ersatzschulen gemäß § 5 des Privatschulgesetzes (PrivSchG) › Träger von Pflegeschulen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 des Landesgesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes › Träger von Freien Waldorfschulen, die Zuschüsse nach § 28 Abs. 6 PrivSchG erhalten
Förderhöhe und Förderquote:	› bei Maßnahmen zur Unterstützung der Frischluftzufuhr in Schulräumen nach Nummer 2.1 Buchst. a bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 750 Euro pro Raum › bei der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 2.000 Euro pro Gerät. Dies gilt sowohl für den Kauf als auch für die Miete eines Geräts. Auf eine möglichst wirtschaftliche Beschaffung durch die Bündelung von Beschaffungsbedarfen soll hingewirkt werden
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Maßnahmen, die die Frischluftzufuhr in Schulräumen unterstützen (beispielsweise Erneuerung von Fenstergriffen, Umbau von Fenstern, Einbau von einfachen ventilatorgestützten Zu- und Abluftsystemen oder die Anschaffung von $C0_2$-Messgeräten). Zuwendungsfähig sind Kosten für Material, Installation und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig

	› Die Ausstattung von Räumen in Schulgebäuden, Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen mit mobilen Luftreinigungsgeräten als Ergänzung zu den Lüftungsmaßnahmen der Schulen und Kitas. Zuwendungsfähig sind die Kosten für Kauf oder Miete eines mobilen Luftreinigungsgeräts zur Verringerung der Aerosolkonzentration einschließlich der Kosten für Aufbau und Inbetriebnahme. Betriebs-, Wartungs- und Reparaturkosten sowie Fracht- und Versandkosten sind nicht förderfähig › Gefördert nach Nummer 2.1 Buchst. b werden mobile Luftreinigungsgeräte, die den Spezifikationen der Stellungnahme des Umweltbundesamts „Lüftung, Lüftungsanlagen und mobile Luftreiniger an Schulen" vom 9. Juli 2021 entsprechen. Ergänzend wird auf die Prüfkriterien für mobile Luftreiniger (VDI EE 4300 Blatt 14) vom 20. Juli 2021 hingewiesen › Bei der Förderung von gemieteten Geräten nach Nummer 2.1 Buchst. b sind die Mietkosten zuwendungsfähig, die bis zum 31. Juli 2022 voraussichtlich anfallen
Fördervoraussetzungen:	› Nur Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 16. April 2021 begonnen worden ist, bei Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen nicht vor dem 1. Mai 2021. Es wird zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Inbetriebnahme bis zum 15. November 2021 erwartet. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmenbeginn wird ab dem 16. April 2021 im Schulbereich bzw. ab dem 1. Mai 2021 im Kita-Bereich zugelassen. Der Maßnahmenbeginn erfolgt auf eigenes Risiko; aus der Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ergibt sich kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen › Grundlegende Voraussetzung für die Förderung nach Nummer 2.1 ist, dass der Schulraum, für welchen förderfähige Maßnahmen beabsichtigt sind, für den regelmäßigen Unterrichtsbetrieb benötigt wird. Sofern es sich um Maßnahmen nach Nummer 2.1.Buchst. bin Kindertageseinrichtungen, Horten oder Kindertagespflegestellen nach Nummer 3.2 handelt, ist Voraussetzung, dass der Raum für den regelmäßigen Betreuungsbetrieb der in der Einrichtung betreuten Kinder benötigt wird › Zusätzliche Voraussetzung für die Förderung von mobilen Luftreinigungsgeräten nach Nummer 2.1 Buchst. b ist, dass für den Raum, für den eine Ausstattung mit diesen Geräten vorgesehen ist, keine einfachere und wirtschaftlichere Möglichkeit besteht, die Aerosolkonzentration deutlich abzusenken; dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Raum nicht ausreichend zu belüften ist, weil die Fenster nicht vollständig geöffnet werden können, ein Umbau der Fenster durch einfache Maßnahmen kurzfristig nicht möglich ist und keine geeignete raumlufttechnische Anlage vorhanden ist (beispielsweise Räume, in denen nur kleine Fenster oder Oberlichter zur Lüftung beitragen können)

Zuständige Behörde:	› Für Anträge der Schulträger ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde für Anträge der Träger von Kindertageseinrichtungen, Horten und Kindertagespflegestellen ist das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung unter fachlicher Beteiligung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten §§ 23 und 44 LHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichendes geregelt ist
Prüfungsrecht:	› Die Bewilligungsbehörde prüft die von ihr zu bewilligenden Anträge auf ihre Förderfähigkeit und Entscheidungsreife

5.14 Förderrichtlinie Saarland

Bundesland:	Saarland
Richtlinie:	› https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mibs/tp_kommunales/kommunale_foerdermittel/VV_mobile_Luftreiniger.pdf?__blob=publicationFile&v=1 › https://www.saarland.de/mibs/DE/aktuelles/newsletter/medieninformationen/_documents/2021/pm96_2021-07-06-Programmverlaengerung_Luftfilter.html
Einreichungsfrist:	› 31.12.2021 › Erfolg die gewährte Förderung in Form von Zuwendungen, müssen die Mittel bis zum 31. Dezember 2021 durch das Land an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt werden
Zuwendungsempfänger:	› Antragsberechtigt sind die Träger von Einrichtungen, in denen Kinder unter 12 Jahren betreut werden, für diese Einrichtungen › allgemeinbildende Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder staatlich genehmigte allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft gemäß den Schulgesetzen der Länder, mit Ausnahmen von Schulen der Erwachsenenbildung › Kindertageseinrichtungen, Horte, Kindertagespflegestellen im Sinne von § 33 Nummern 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes in öffentlicher oder freier Trägerschaft › Werden in einer entsprechenden Einrichtung zusätzlich Kinder über 12 Jahren betreut, können Förderanträge für sämtliche Räume der Kategorie 2 im Sinne des § 4 Abs. 1 gestellt werden
Förderhöhe und Förderquote:	› max. 2.396.540 Euro zur Förderung mobiler Luftreinigungsgeräte › Das Land stellt eine Kofinanzierung in gleicher Höhe bereit

Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind › Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtungen bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der Geräte ist durch eine einmalige Pauschale förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen. Ein Filterwechsel muss durch fachkundiges Personal durchgeführt werden. Unbeschadet der Regelung in § 5 kann das Land zudem eine Wartungspauschale auch für mobile Luftreiniger gewähren, die in 2020 und 2021 von Einrichtungen nach Maßgabe von § 3 angeschafft worden sind, soweit diese in Räumen nach Maßgabe von § 4 Abs. 1 eingesetzt werden
Fördervoraussetzungen:	› Förderfähig sind gem. Bundesvorgabe ausschließlich Lüftungsgeräte für Räume der sogenannten Raumkategorie 2, also Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies gilt insbesondere für Räume, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind und die auch keine stationäre raumluft-technische Anlage mit Frischluftzufuhr besitzen › Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind › Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen *https://www.vdi.de/news/detail/anforderungen-an-mobile-luftreiniger*. › Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen › Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 ,,Lärm" erfüllt werden › Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte. gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz)

	› Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten › Ein neues Programm die Ausstattung von Unterrichts- und Betreuungsräume in kommunalen KiTas und Grundschulen vor – unabhängig davon, wie gut die Räume zu lüften sind. (2,5 Mio. Euro ab Juli 2021)
Zuständige Behörde:	› Ministerium für Inneres, Bauen und Sport
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Fördermodalitäten handelt es sich um ein Soforthilfeprogramm, mit dem 2,5 Mio. Euro an die Gemeinden verteilt werden. Die Gelder werden ohne Antrag bewilligt und anschließend abgerechnet. Wir wollen bürokratische Hürden vermeiden
Prüfungsrecht:	› Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt durch das Land nach dessen Landesbestimmungen

5.15 Förderrichtlinie Sachsen

Bundesland:	Sachsen
Richtlinie:	› https://www.medienservice.sachsen.de/medien/news/1029712 › FRL mobile Luftreiniger vom 25. Oktober 2021 (SächsABl. S. 1400), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2021 (SächsABl. SDr. S. S 211): https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/19394-FRL-mobile-Luftreiniger
Einreichungsfrist:	› 25./ 30.11.2021
Zuwendungsempfänger:	› Gemeinden, Landkreise und kommunale Zusammenschlüsse als öffentliche Schulträger gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Sächsischen Schulgesetzes › Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß § 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. August 2021 (SächsGVBl. S. 839) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden › Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen › kommunale und freie Träger von Kindertageseinrichtungen im Freistaat Sachsen › Gemeinden, die Kindertagespflege nach § 3 Absatz 3 des Gesetzes über Kindertageseinrichtungen anbieten, und Landkreise, die Kindertagespflege nach § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe finanzieren › Freie Träger, die die Kindertagespflege durch Leistungsvereinbarungen mit den Kommunen geregelt haben
Förderhöhe und Förderquote:	› Insgesamt 10 Mio. Euro › Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses als Projektförderung. Der Zuschuss beträgt bis zu 75 Prozent der Bemessungsgrundlage. Die maximale Zuwendungshöhe umfasst 3.000 Euro je angeschafftem Gerät › Bemessungsgrundlage bilden die zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Kauf, Miete oder Leasing der Geräte › die fachgerechte Aufstellung und Positionierung der Geräte im Raum › die Ersteinweisung des Personals in die Nutzung und Wartung der Geräte › Zuwendungsfähig sind Ausgaben, deren Zahlung bis zum 31. Mai 2022 fällig wird. Für Miete bzw. Leasing sind die bis zu diesem Zeitpunkt tatsächlich angefallenen Miet- oder Leasingraten förderfähig.
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:	› Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für den laufenden Betrieb und die Wartung der Geräte
Fördervoraussetzungen:	› Die Beschaffung bzw. Inbetriebnahme erfolgte frühestens zum 01. Mai 2021 und ist spätestens zum 31. Mai 2022 beendet › Die Geräte müssen in gemeinschaftlich genutzten Räumen mit eingeschränkter › Lüftungsmöglichkeit zum Einsatz kommen. Maßgeblich sind hierbei die vom Umweltbundesamt festgelegten Kategorien von Räumen › Die Einrichtungen betreuen vorrangig Kinder unter 12 Jahren › Die Geräte entsprechen den fachlichen Mindestkriterien vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) gemäß VDI-EE 4300 Blatt 14. › Das stündliche Mindeststromvolumen der Geräte umfasst im Minimum dem 4-fachen des jeweiligen Raumvolumens. Bei größeren Räumen ist die Verwendung mehrerer mobiler Luftreinigungsgeräte zur Zielerreichung zulässig › Die Maßgaben der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A3.7 „Lärm“ und des Produktsicherheitsgesetzes sind erfüllt › Die Luftreinigungsgeräte werden im Raum sachgerecht positioniert › Für die fachgerechte Verwendung erfolgt eine entsprechende Einweisung und Wartung der Geräte.
Zuständige Behörde:	› Sächsisches Staatsministerium für Kultus › Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB)

Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Der Antrag ist über das Onlineformular im Förderportal auszufüllen › Zunächst wird jedes beantragte und förderfähige Gerät mit einer Pauschale in Höhe von 3.000 Euro bewilligt › Eine Auszahlung des bewilligten Zuwendungsbetrages erfolgt auf Antrag und setzt voraus, dass das Vorhaben wie geplant realisiert wird. Im Rahmen des Auszahlungsantrags sind die geplanten und fälligen Ausgaben anzugeben › Die Festsetzung des genauen Zuwendungsbetrags erfolgt anschließend im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung

5.16 Förderrichtlinie Sachsen-Anhalt

Bundesland:	Sachsen-Anhalt
Richtlinie:	› Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen: https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000012187 › https://mb.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/MB-S-T-Foerderrichtlinien-mobile-Luftreiniger-an-Schulen-ABS1.pdf
Einreichungsfrist:	› 06.12.2021 › Die Mittel müssen bis zum 31. Dezember 2021 durch das Land Sachsen-Anhalt an den Zuwendungsempfänger per Zuwendungsbescheid bewilligt worden sein. Die gewährte Förderung muss bis spätestens zum 30. April 2022 ausgezahlt sein
Zuwendungsempfänger:	› Zuwendungsempfänger sind die Träger von allgemeinbildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt mit Ausnahmen von Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA und die Träger von allgemeinbildenden Schulen in freier Trägerschaft im Land Sachsen-Anhalt, die gemäß § 18 Abs. 1 und 2 SchulG LSA Finanzhilfen erhalten, mit Ausnahmen von Schulen des zweiten Bildungswegs nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe g) SchulG LSA
Förderhöhe und Förderquote:	› Sie ist auf 3.000 Euro je Gerät begrenzt › Für die Installation vor Ort einschließlich der für den laufenden Betrieb notwendigen Einweisung des Personals des Schulträgers sowie für die während der Zweckbindungsfrist erforderlichen Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Fachpersonal werden je gefördertem Gerät auf Antrag einmalig pauschal 2.000 Euro zur Verfügung gestellt
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten im Zeitraum vom 01. Mai 2021 bis einschließlich 31. Dezember 2021. Als Beschaffung gilt der Abschluss eines rechts-verbindlichen Leistungs- und

	Lieferungsvertrages für den Einsatz von mobilen Luftreinigungsgeräten in Unterrichtsräume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit › Zuwendungsfähig sind die Beschaffungskosten für Geräte. Die Förderung wird bis zu 100 von Hundert der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt
Fördervoraussetzungen:	› Die mit Zuwendungen aus dieser Richtlinie beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte müssen den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen. Die erforderlichen allgemeinen und spezifischen technischen Hinweise sind in der Anlage dargestellt
Zuständige Behörde:	› Antrags-annehmende Behörde sowie die Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 35, Turmschanzenstraße 32, 39114 Magdeburg
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag im Erstattungsprinzip gewährt › Der schriftliche Antrag muss vollständig spätestens am 06. Dezember 2021 im Original bei der in Nr. 7.2 genannten antragsannehmenden Stelle unter Verwendung des von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formblatts nebst den dort verlangten Anlagen vorliegen
Prüfungsrecht:	› Der Landesrechnungshof Sachsen-Anhalt und der Bundesrechnungshof sind bei allen Zuwendungsempfängern zur Prüfung berechtigt. Die Prüfrechte der Bewilligungsbehörde bleiben unberührt

5.17 Förderrichtlinie Schleswig-Holstein

Bundesland:	Schleswig-Holstein
Richtlinie:	› Richtlinie zur Umsetzung des Förderprogramms zur Verbesserung des Infektionsschutzes in Schulen und Kindertageseinrichtungen durch mobile Luftfilter Förderprogramm Mobile Luftreiniger) Gl.Nr. 6642.43 › Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) vom 27. September 2021 – III 224
Einreichungsfrist:	› 31.12.2022
Zuwendungsempfänger:	› Gemeinden, Ämter, Städte und Kreise sowie Schulverbände als Träger öffentlicher allgemeinbildender Schulen sowie der Förderzentren › die Träger der genehmigten Ersatzschulen und Förderzentren sowie › die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Beschäftigungsgeber von bei ihm beschäftigten Kindertagespflegepersonen oder als Träger von Kindertageseinrichtungen › Kindertageseinrichtungen in öffentlicher oder freier Trägerschaft und › Kindertagespflegepersonen oder deren Beschäftigungsgeber, die ein Betreuungsangebot gemäß § 43 SGB VIII anbieten › Ausgenommen sind Kindertagespflegepersonen, die ihr Betreuungsangebot in den Räumlichkeiten der Eltern/Sorgeberechtigten des betreuten Kindes erbringen
Förderhöhe und Förderquote:	› Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 6.811.560 Euro und ergänzenden Landesmittel in Höhe von 3.405.780 Euro › Die Zuwendung wird gewährt als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben › Die Förderung ist begrenzt auf 2.625 Euro je Gerät und auf 375 Euro zusätzlich als einmalige Pauschale für die Wartung und den Betrieb eines nach dieser Richtlinie geförderten Gerätes. Darüber hinaus werden für ein

	Gerät, das im Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 30.04.2021 für Räume der Kategorie 2 in allgemeinbildenden Schulen, Förderzentren sowie in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege angeschafft wurde, 375 Euro als einmalige Pauschale für die Wartung und den Betrieb gewährt › Die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren, die Träger der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben › Für den Bereich der Kindertagesbetreuung vereinbaren die Einrichtungsträger und die Standortgemeinden vor Ort, zu welchen Teilen sie als Einrichtungsträger und als Standortgemeinde den Eigenteil von insgesamt mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen. Selbständige Kindertagespflegepersonen erbringen den Eigenanteil selbst › Die Träger der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen und der Förderzentren, die Träger der allgemeinbildenden Ersatzschulen und Förderzentren erbringen einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben › Für den Bereich der Kindertagesbetreuung vereinbaren die Einrichtungsträger und die Standortgemeinden vor Ort, zu welchen Teilen sie als Einrichtungsträger und als Standortgemeinde den Eigenteil von insgesamt mindestens 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben erbringen. Selbständige Kindertagespflegepersonen erbringen den Eigenanteil selbst
Zuwendungsfähige Ausgaben:	› Gefördert wird die Beschaffung (Kauf/Miete/Leasing) von mobilen Luftreinigungsgeräten für den Einsatz in Räumen der Kategorie 2. Bei diesen handelt es sich um solche mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit. Dies ist insbesondere anzunehmen für Räume ohne stationäre raumlufttechnische Anlage mit Frischluftzufuhr, in denen die Fenster nur kippbar und/oder nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt vorhanden sind › Für Räume bis zu einer Größe von 120 m³ (Fläche x Raumhöhe) ist ein Gerät förderfähig, für Räume ab einer Größe von 120 m³ sind maximal zwei Geräte förderfähig › Die erforderliche Ersteinweisung des Personals der Einrichtung bzw. des Trägers in die Nutzung und Wartung der geförderten Geräte ist durch eine einmalige Pauschale begrenzt auf 200 Euro förderfähig, wenn hierfür Kosten anfallen

Fördervoraussetzungen:	› Gefördert werden solche Technologien für die Luftreinigung, die den vom Verein Deutscher Ingenieure e.V. (VDI) veröffentlichten fachlichen Mindestkriterien an die Wirksamkeit und Sicherheit solcher Technologien entsprechen › Die Geräte müssen so bemessen werden, dass ihr stündlicher Mindestvolumenstrom mindestens dem 4-fachen Raumvolumen entspricht. Ggf. sind in größeren Räumen mehrere Geräte mit ausreichender Gesamtleistung einzusetzen. Bei der Geräteauswahl ist eine möglichst geringe Geräuschemission anzustreben, so dass die Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 3.7 „Lärm“ erfüllt werden. Der Höchstwert für Hintergrundgeräusche liegt in Schulen und Kindertageseinrichtungen bei 35 dB(A) › Es wird nur die Anschaffung solcher Geräte gefördert, die den einschlägigen Rechtsvorschriften für ihre Bereitstellung auf dem Markt entsprechen (insb. dem Produktsicherheitsgesetz) › Die sachgerechte Positionierung im Raum sowie die fachgerechte Verwendung durch Einweisung und die Wartung der Geräte sind zu gewährleisten. Ein Filter-wechsel muss durch fachkundiges oder eingewiesenes Personal durchgeführt werden
Zuständige Behörde:	› IB.SH
Antrags- und Bewilligungsverfahren:	› Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist ab dem 01.10.2021 bei der IB.SH zu stellen. Das entsprechende Formular kann unter folgendem Link www.ib-sh.de abgerufen werden. Bewilligungen sind nur möglich, wenn entsprechende Anträge bis zum 20.11.2021 vollständig bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden › Die Zuwendungsempfänger weisen spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme der Bewilligungsbehörde die zweckentsprechende, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der gewährten Zuwendung nach
Prüfungsrecht	› Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs aus § 91 LHO bleibt unberührt

5.18 Förderrichtlinie Thüringen

Bundesland:	Thüringen[19]
Richtlinie:	› Keine Angaben
Weitere Maßnahmen:	› Beschluss: Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für Schüler › https://landesrecht.thueringen.de/perma?d=MWRE210001618 › Auch die von den Antragstellern vorgeschlagenen mobilen Luftfilter können allein den Schutz nicht gewährleisten. Die Kommission für Innenraumhygiene beim Umweltbundesamt vertritt die Auffassung, dass an Schulen der Einsatz von mobilen Luftreinigern allein kein Ersatz für ausreichendes Lüften ist (Pressemitteilung vom 17.11.2020, https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/corona-in-schulen-luftreiniger-allein-reichen-nicht) › Nach Auffassung der Kommission entfernen mobile Luftreiniger nicht alle Verunreinigungen aus der Raumluft. Es komme lediglich zu einem Umwälzen der Raumluft ohne die notwendige Zufuhr von Außenluft. Deshalb solle jede Lüftungsmöglichkeit mit Außenluft auch beim Einsatz von Luftreinigern weiter genutzt werden

[19] In einem Brief an den Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier kritisiert Thüringens Infrastrukturminister Benjamin-Immanuel Hoff die Rahmenbedingungen, mit denen die Bundesförderung von Luftfiltern in Einrichtungen der frühkindlichen und schulischen Bildung ausgereicht werden sollen. „Die Träger der Schulen und Kindergärten brauchen eine schnelle und unbürokratische Unterstützung durch den Bund bei der Beschaffung von Luftfiltern, so Minister Hoff. „Mit dem Kabinettbeschluss des Bundes vom 14. Juli 2021 ist das nicht zu erreichen.“ https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/schulbau/bundesfoerderung-fuer-mobile-luftreiniger-in-schulen-und-kitas-minister-hoff-kritisiert-rahmenbedingungen-des-bund. Zuletzt online abgerufen 09.02.2022.

6 Beispielantrag auf Gewährung von Fördermitteln zur Beschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen

Sachsen-Anhalt

Antragstellerdaten:

Name des Schulträgers	ggf. Rechtsform
Hauptsitz: Straße, Hausnummer	PLZ, Ort, ggf. Ortsteil
Gesetzliche(r) Vertreter	
Ansprechpartner	
Vorwahl/Rufnummer (des Ansprechpartners)	Faxnummer (des Ansprechpartners)
E-Mail (des Ansprechpartners)	
Kontoinhaber	Kreditinstitut
IBAN	BIC

Übersicht der beschafften mobilen Luftreinigungsgeräte:

Schulname, Schulnummer, Anschrift	Anzahl Unterrichts-räume mit eingeschränkter Lüftungs-möglichkeit	Anzahl beschaffter Luftreinigungs-geräte	Datum des Vertrags-abschlusses	Kosten der Beschaffung je Schule	Für wie viele Ge-räte soll eine Pau-schale beantragt werden? (Bitte Er-gebnis von Anzahl x 2.000 Euro eintragen)
Gesamt				€	€

Erklärungen zu den Ausgaben:

Ich versichere, dass alle in diesem Antrag geltend gemachten mobilen Luftreinigungsgeräte,

- ☐ den förderfähigen Gerätetypen gem. I) der Anlage zu Nr. 2 und 4 der Förderrichtlinieüber die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilenLuftreinigungsgeräten an Schulen zugeordnet werden können,
- ☐ die für sie zutreffenden, spezifischen Mindestanforderungen gem. III) der Anlage zu Nr.2 und 4 der Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Anschaffung von mobilen Luftreinigungsgeräten an Schulen erfüllen,
- ☐ ausschließlich für den Einsatz in Unterrichtsräumen mit eingeschränkterLüftungsmöglichkeit bestimmt sind,
- ☐ für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab Inbetriebnahme und mindestens biszum 31. Dezember 2026 dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Weiterhin ist mir bekannt, dass

- ☐ nur mobile Luftreinigungsgeräte förderfähig sind, welche nach dem 01. Mai 2021beschafft wurden,
- ☐ die schriftliche Antragstellung (Original) bis spätestens 06.12.2021 (Eingang bei derBewilligungsbehörde) zu erfolgen hat,
- ☐ die förderfähigen Stückkosten eines jeden mobilen Luftreinigungsgerätes auf 3.000 Euro begrenzt sind und die Investitionskosten darüber hinaus gegebenenfalls selbständig in Form eines Eigenanteils zu decken sind,
- ☐ ich die Pauschale in Höhe von 2.000 Euro pro Gerät für die Erstinstallation vor Ort, dielaufende Wartung während der Zweckbindungsfrist oder die Ersteinweisung des Personals nur beantragen darf, wenn hierfür nachweislich Kosten entstehen,
- ☐ die bezahlten Rechnungen sowie die dazugehörigen Zahlungsnachweise (Kontoauszüge) bis spätestens 28. Februar 2022 in Kopie bei der Bewilligungsbehördevorliegen müssen,
- ☐ ich zu allen geforderten Nachweisen die Originalbelege vorzuhalten habe und ich diesenach Aufforderung unverzüglich vorlegen muss.

Weitere Erklärungen:

Ich erkläre darüber hinaus, dass

- ☐ die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig, richtig und wahrheitsgemäß sind. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Rückforderungder Förderung führen können,
- ☐ ich mich verpflichte, das Ministerium für Bildung unverzüglich zu informieren, wennÄnderungen gegenüber diesen Angaben eintreten,
- ☐ ich keinen weiteren Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für den selben Zweck wiediesem nach anderen Gesetzen, Verwaltungsvereinbarungen oder Richtlinien bei anderen Stellen des Bundes, des Landes oder der Europäischen Union gestellt oder einen Zuwendungsbescheid erhalten habe,
- ☐ ich dem Ministerium für Bildung im Rahmen einer Stichprobenprüfung auf Anfrageweitere Unterlagen zur Verfügung stelle.

Name des Antragstellers/ Vertretungsberechtigten | Funktion, Amtsbezeichnung

Ort, Datum | Stempel | Unterschrift des Antragstellers/ Vertretungsberechtigten

Pflichtanlagen:

- Kopie des Nachweises über den Abschluss eines rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages
- Kopie des Nachweises über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen
- Kopie des Nachweises, dass Kosten für die Erstinstallation, Wartung oder Personaleinweisung entstehen (wenn Pauschale beantragt)

Optional, wenn Zahlung bereits erfolgt:

- Kopie der bezahlten Rechnungen sowie dazugehörige Zahlungsnachweise
- Übersicht der Zahlungsnachweise (Belegliste)

Eine Initiative der atene KOM GmbH | Invalidenstraße 91 | 10115 Berlin

Kontakt:
Tel.: +49 30 22 183-0
E-Mail: *info@kompetenzzentrum-digitale-bildung.de*
Website: *https://kompetenzzentrum-digitale-bildung.de*

Stand: Januar 2022